

Diöcesanblatt

für den

C l e r u s

der

Fürstbischöflich Breslauer
Diöces.

IIIter J a h r g a n g.

1stes Heft.

Breslau 1806.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-
versitäts-Gebäude beyrn Pödel Poppius.

Inhalt des 1ten Heftes.

	Seite
1) Kurze Uebersicht der Geschichte der Appellationen und der Entstehung der heutigen Synodal-Richter in der Kirche. Vom Canonicus Schöpe.	1
2) Beyträge zur vaterländischen Kirchengeschichte. (Fortsetzung) Von demselben	29
3) De præclaris Christi, Domini nostri, parabolis, earum natura, dotibus et prærogativis. A Canonico Steiner.	45
4) Etwas über den Neujahrsumgang.	58
5) Ueber die zu errichtende Feuer-Societät	65
6) Nachrichten — — —	92

I.

Kurze Uebersicht der Geschichte der Appellationen und der Entstehung der heutigen Synodal-Richter in der Kirche.

Die in dem gegenwärtigen Hefte folgende Fortsetzung der Beyträge zur vaterländischen Kirchengeschichte handelt von der Einrichtung, die in unserer Diöces in Betref der Appellationen von dem Bischöflichen Consistorio getroffen worden ist, und der Einführung der ersten Synodal-Richter. Um hierüber richtig zu urtheilen, ist es nöthig, die Geschichte des Appellationswesens in der Kirche überhaupt und der Entstehung der Synodal-Richter in das Gedächtniß zurückzurufen, und dieß veranlaßte mich jenen Beyträgen nachstehende kurze Uebersicht vorangehn zu lassen.

In den früheren Jahrhunderten der christlichen Kirche waren die Provinzial-Synoden das höchste geistliche Gericht, an welches von den Erkenntnissen der Bischöffe und ihrer Priesterschaft allein appellirt werden konnte. Ein Gesetz, daß die Appellationen nach Rom an den päpstlichen Stuhl gehn sollten, kannte man gar nicht, und

2ter Jahrg. 1tes Hest.

U

wenn

wenn ja einzelne diesen Weg einschlagen wollten, so suchten die übrigen Bischöfe kräftigst zu verhindern, und die etwan schon geschehenen Schritte gänzlich unwirksam zu machen. Dieß bezeugen die Aeußerungen und das Verfahren des durch seine Frömmigkeit und persönliche Würde, seine Thaten und Leiden in Verfolgungen, und seinen Heldenthum im Märtyrer Tode berühmten Bischofs zu Carthago des heil. Cyprian. Dieß bestätigt das Beyspiel der ganzen afrikanischen Kirche.

Als während des Hirten-Amtes des ersteren (in der Mitte des 3ten Jahrhunderts) einige von einer afrikanischen Provinzial-Synode excommunicirten Clerici nebst dem unrechtmäßigen Bischofe Fortunat sich an den Papst Cornelius gewendet hatten, um von diesem in die Gemeinschaft der Gläubigen wieder aufgenommen zu werden, stellte der heil. Cyprian dem Papst sofort in einem Schreiben vor, daß nach dem bestehenden Gebrauche der Kirche jeder von dem eignen Bischofe seiner Provinz gerichtet werden müsse, und es nicht erlaubt sey nach Rom oder an andere zu appelliren. „Nam sind die Worte, mit welchen er fortfährt, cum statutum sit omnibus nobis, et æquum sit pariter ac iustum, ut unusquisque causa illic audiatur, ubi est crimen admissum, et singulis pastoribus portio gregis sit adscripta, quam regat unusquisque et gubernet, rationem sui actus Domino redditurus; oportet utique eos quibus præsumus, non circumcirculare, nec Episcopo-

rum

tum concordiam coherentem sua subdola et fallaci temeritate collidere, sed agere illic causam suam ubi et accusatores habere, et testes sui criminis possint. S. Cyprianus in epistola 55 ad Cornelium Episc. Romanum.

Gleich jenen afrikanischen Clericis hatten die von einer spanischen Provinzial-Synode abgesetzten Bischöfe Basilides und Martialis zu dem Papst Stephan ihre Zuflucht genommen. Besorgt über diesen ungewöhnlichen Schritt, der leicht eine Schwälerung der Bischöflichen Gerichtsbarkeit nach sich ziehen konnte, wünschten die Bischöfe Spaniens den Rath eines der angesehensten Lehrer der Kirche zu erhalten, und wendeten sich deshalb an den heil. Cyprian, dessen hochberühmter Namen damals an Afrika's Himmel gleich einem leuchtenden Stern über dem Horizont der ganzen christlichen Kirche glänzte. Dieser, seiner Ueberzeugung treu, nach welcher er in einem ähnlichen Falle selbst gehandelt hatte, erklärte ihnen hierauf, daß sie durchaus bey dem in der Provinzial-Synode gefaßten Beschlusse beharren mußten.

Von eben diesen Grundsätzen geleitet, schrieben die Bischöfe Afrika's an den Papst Celestin I, daß die Appellationen des Clerus nach Rom gemißbilligt werden mußten, und von ihm zurückgewiesen werden sollten, indem sowohl die Stimme der Väter, als die Decrete des Nicänischen Concilii die Erkenntnisse über den niederen Clerus, ja selbst die Bischöfe den Metropolitan-Ger-

uch

rich

richten überlassen hätten, es auch höchst weise und gerecht sey, daß alle streitigen Angelegenheiten, da wo sie entstanden sind, auch abgethon werden. „Presbyterorum quoque, sind ihre Worte, et sequentium clericorum improba refugia sicut te dignum est, repellat Sanctitas tua: quia et nulla patrum definitione hoc Ecclesiæ derogatum est Africanæ, et decreta Nicæna sive inferioris gradus Clericos sive ipsos Episcopos suis Metropolitanis aperte commiserunt. Prudentissime enim iustissimeque viderunt, *quæcunque negotia in suis locis, ubi orta sunt, finienda, nec unicuique provinciæ gratiam Sancti Spiritus defuturam.*“

Das Carthaginensische Concilium verboth wie das Milevitanische den Priestern sogar unter Strafe der Excommunication nicht an ein Gericht jenseits des Meeres d. i. nach Rom zu appelliren. „Non provocent sagt der 28ste Canon dieser Kirchenversammlung, ad transmarina iudicia (i. e. Romam) sed ad primates provinciarum suarum, sicut et de Episcopis sæpe constitutum est. *Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam ad communionem suscipiatur.*“

Aus diesen Beyspielen ergibt sich nun, wie mir scheint, hinreichend, daß in jenen früheren Zeiten der Kirche die Appellationen in geistlichen Sachen nicht an den päpstlichen Stuhl gerichtet werden durften.

Die

Die erste Spur, daß geistlichen Personen, über die von ihren ordentlichen Gerichten erkannt worden war, ein Recurs nach Rom verstatet wurde, finden wir in der zu Sardica in Illyrien um das Jahr 347 gehaltenen Kirchenversammlung, welcher nach Natalis Alexander bloß aus Italien, Gallien, Afrika, Cypern und Palästina 284 Bischöfe beywohnten, ohne jene aus andern morgenländischen Provinzen, als: Isaurien, Pamphylien, Galatien, Macedonien, Thracien u. s. w. zu rechnen. In diesem Concilio trug der Bischof von Cordua Hosius darauf an: daß es, um das Andenken des heil. Petrus zu ehren, wenigstens den Bischöfen, die von den Synoden verurtheilt würden, erlaubt seyn möchte, bey dem römischen Bischofe um eine nochmalige Revision nachzusuchen, und dieß wurde von den versammelten Vätern bewilligt. Ich füge den 3ten und 7ten Canon dieses Concilii, welche diesen Punkt vorzüglich betreffen, wörtlich bey.

Canon III. Osius Episcopus dixit: quodsi aliquis Episcopus iudicatus fuerit in aliqua causa et putat, se bonam causam habere, ut iterum Concilium (i. e. iudicium in Synodo) renovetur, si vobis placet, *Sancti Petri memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt Julio Romano Episcopo. Et si iudicaverit, renovandum esse iudicium, renovetur et det iudices.* Si autem probaverit, talem causam esse, ut non refricentur ea, quæ acta sunt, quæ

21 3

de-

Acceverit, confirmata erunt. Si hoc omnibus placet. *Synodus respondit: placet.*

Canon VII. Osius Episcopus dixit: Placuit autem, ut, si Episcopus accusatus fuerit, et judicaverint Episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum dejecerint, si appellaverit, qui dejectus est, et confugerit ad Episcopum Romanæ Ecclesiæ, si iustum putaverit, ut renovetur examen, scribere his Episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnino inquirant et juxta fidem veritatis desiniant etc.

Dies sind die Decrete des vom Pabst Julius I bestätigten Sardicensischen Concilii von welchen Widmann in Institut, Univ. Theol. T. I. p. 274. sagt: *ex canonibus Synodi Sardicensis veræ speciatim notandi veniunt 3tus et 7mus in quibus Episcopo jus appellandi Romam conceditur.* Durch diese Beschlüsse wurde also zum erstenmale in der Christlichen Kirche: 1stens nachgegeben, daß ein Bischof (aber nicht die übrige Geistlichkeit) von dem Erkenntniß der Provinzial-Synode an den Bischof zu Rom recurriren konnte, 2tens wurde diese Befugniß nicht in Folge eines dem römischen Bischof zustehenden Rechts, sondern bloß um das Andenken des heil. Petrus zu ehren, versattet. 3tens überließ es das Concilium dem Pabste nicht, selbst ein richterliches Urtheil zu fällen, sondern bloß zu bestimmen, ob die Sache nochmals vor Gericht gebracht werden könnte, und dann sollte die weitere Untersuchung und Entscheidung

den Bischöfen der benachbarten Provinz überlassen werden. *)

So beschränkt auch der Einfluß war, den der Pabst durch dieses Concilium auf die in andern Diöcesen vorkommenden Klagesachen erhielt, so wurde doch durch diesen ersten Schritt der Weg zu denen später so häufig gewordenen Appellationen nach Rom gebahnt. Anfangs blieben diese zwar noch selten, aber nach dem Verlauf einiger Jahrhunderte wurden sie immer zahlreicher. In der morgenländischen Kirche war es im 8ten und in der abendländischen im 9ten Sæculo, wo sie sich sehr zu vermehren anfingen. Widmann drückt sich hierüber a. a. O. p. 421. in folgender Art aus: *rariores tunc provocationes ac appellationes ad sedem Romanam usque ad sæculum VIII et IX fuerant, Tum vero frequentiores fiebant, adeo ut sæculis X, XI, XII, XIII mirum quantum multiplicarentur, præcipue per introductas avocationes, ut ajunt, vi quarum lis a judice inferiore avocabatur, et si partes non appellaverint, donec in Tridentino modus statueretur.*

In der That häuften sich in diesem mittleren Zeitalter die Appellationen an den päpstlichen Stuhl über alle Maßen. Es wurde nicht bloß von den Erkenntnissen der Bischöflichen Gerichte nach Rom appellirt, sondern oft ehe diese noch ein Urtheil

U 5

thel

*) V. Petri de Marca Archiepiscopi Parisiensis Dissert. de concordia Sacerdotii et imperii L. VII. cap. III. p. 1000.

thel gefällt hatten, von einzelnen Decreten und Nebenbescheiden dahin Recurs genommen, und dadurch die einzelnen Klagesachen äußerst vervielfältigt. Sehr oft wurden die Diöcesan- und Metropolitangerichte ganz übergangen, oder ihnen die bereits vorgelegte Klage durch Abberufungen (avocationes) wieder entzogen, und vor das auswärtige päpstliche Gericht gebracht. Es waren nun nicht mehr allein Verhandlungen über das Verhalten der Bischöfe sondern auch anderer geistlicher und weltlicher Personen und sonstige mannigfaltige Angelegenheiten die der römischen Curie zur Entscheidung überlassen wurden. Der päpstliche Stuhl wurde der ausgedehnteste Gerichtshof, den je die Erde gesehen hatte.

Wie sehr dadurch die ordentliche und schnelle Verwaltung der Gerechtigkeit erschwert wurde, welche traurige Folgen daraus für Tausende entstehen mußten, läßt sich bey ruhigem unbefangenen Nachdenken schon in voraus aus den Umständen schließen. Die weite Entfernung von dem Richter, die oft Hunderte von Meilen betrug, und die unglaubliche Menge von Klagesachen, die bey demselben aus allen christlichen Ländern zusammenströmten, verzögerten die Beendigung der Rechtsstreite oft durch eine Reihe vieler Jahre, und trotzloß mußte der unschuldig Verklagte und Bedrückte lange unter der Last seiner Leiden seufzen, ehe eine richterliche Entscheidung ihm den ungestörten Besitz seiner Gerechtsamen zusicherte. Eben diese weite Ent-

Entlegenheit machte es unmöglich zur Ausmittelung der Wahrheit und des Rechts alle zweckmäßigen Beweismittel anzuwenden, die nöthigen Zeugen zu verhören, die erforderlichen Local-Untersuchungen vorzunehmen u. s. w. Leicht wurde es dem Reichen seiner ungerechten Sache bey dem Richter, dem eine genauere Prüfung unmöglich war, durch mannigfaltige Mittel den Schein des Rechts zu geben, indessen der unschuldige Arme bey seiner Unvermögenheit wenig Vertheidigungsmittel anwenden konnte, um seine Gerechtsamen zu erweisen, und geltend zu machen. Hierzu traten nun noch die großen und vielfachen Kosten, welche durch die weiten Reisen nach Rom, die weitläufige und schwierige Correspondenz veranlaßt wurden, die Versäumnisse in den Berufsarbeiten, die Unterbrechung des Gewerbes, und die Zerrüttung in den bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen, welche eine schwer vermeidliche Folge dieser Reisen waren. Das schlimmste aber war, daß ungerechte prozeßsüchtige Menschen, mit diesen mannigfaltigen Beschwerden bekannt, um ihre Präensionen geltend zu machen, die Klagesachen absichtlich dem inländischen ordentlichen Richter zu entziehen, und sie durch Avocationen oder Appellationen an den römischen Gerichtshof zu bringen suchten, indem sie vorher sahen, daß die Parthey, gegen welche sie Klage führten, durch die damit verknüpften Zögerungen, Reisen, Versäumnisse, Kosten und andere Lasten abgeschreckt oder ermüdet von dem Rechtsstreit ganz absteht, und gutwillig ganz oder zum Theil das einräumen würde.

würde, was sie (die ungerechten Appellanten) verlangten. Wenn man es überdies mit dem heiligen Bernard in libro de consideratione ad Eugenium Papam cap. II für wahrscheinlich halten sollte, daß der appellirende Theil in Rom größtentheils Recht erhielt, so mußten dadurch nothwendig die Appellationen dieser Art, und mit ihnen die traurigen Folgen, die sie nach sich zogen, äußerst vervielfältigt werden.

Daß aber alle diese Beschwerden nicht erdichtet oder übertrieben dargestellt sind, wird sich aus den weiter unten folgenden Zeugnissen der glaubwürdigsten Männer, und den Beschlüssen der Päbste selbst auf eine unlängbare Art ergeben. Laut und allgemein ertönten die Klagen der Partheyen, welche dadurch litten. — Aber wie sollte diesen Mängeln abgeholfen werden?

Der fromme aber schwache und zu wenig unterrichtete Diener der Kirche seufzte zwar im Stillen über die traurigen Folgen der zu häufigen und gemißbrauchten Appellationen an den päpstlichen Stuhl, allein da sein Blick nicht tiefeingreifend und weit umfassend genug war, da er einen in der Kirche bestehenden Gebrauch darum, weil er da ist, auch schon für gesetzlich und unabänderlich hielt; so ließ es seine zarte Gewissenhaftigkeit, seine ängstliche Besorgniß der wesentlichen Verfassung der Kirche zu nahe zu treten, nicht zu, einen Schritt zur Abstellung dieser Mängel zu thun. Der leichtsinnige lärmische Neuerer hingegen erlaubte sich öffentlichen Spott

Spott und Schmähungen, dachte nur an gewaltsame Aenderungen, und setzte durch sein unbefonnenes Reden das Ansehn der Kirche auch in andern Stücken herab, veranlaßte dadurch eine Geringschätzung auch ihrer zweckmäßigsten und wohlthätigsten Einrichtungen.

Von keiner dieser Partheyen ließ sich die Beförderung des wahren Besten der Kirche erwarten. Indem die zu besorgte und furchtsame Hand des Ersteren sich die vorhandene Wunde zu öffnen und zu reinigen scheuet, geschieht es, daß das Uebel im Stillen immer weiter um sich greift, nach und nach auch die gesunden Theile vergiftet, zu einem unheilbaren Krebschaden ausartet, das Wohl des ganzen Körpers untergräbt, ihn zu seinem Zwecke unbrauchbar macht, und endlich eine gänzliche Auflösung nach sich zieht. Wo im Gegentheil die rauhe und ungestüme Faust des andern wild umherstürmt, wird statt eines üppigen Sprößlings, welcher höchstens das vorsichtige Messer des pflegenden Gärtners bedarf, der ganze Stamm mit allen seinen reichlichen Früchten zerstört, und so statt der Veredlung ein allgemeiner Mangel herbeigeführt. Das zu wenig sagen und nichts thun des Ersteren, so wie das lärmende Geschrey und unbefonnene Handeln des Letzteren, sind in solchen Fällen gleich gefährlich.

Zum Glück zählte die Kirche unter der ansehnlichen Menge ihrer Diener auch damals Männer von Kopf und Herz, die von jeder dieser Partheyen gleich weit

weit entfernt, das wahre Beste der Kirche richtig kannten, eifrigst wollten, und mit weiser Thätigkeit zu befördern suchten; Männer, deren Geist den erhabenen Zweck der Kirche rein und lauter aufgefaßt hatte, deren gründliche und ausgedehnte Kenntnisse sie in den Stand setzten, bei allen Einrichtungen das Wesentliche von dem Zufälligen, den löblichen Gebrauch von dem schädlichen Mißbrauche, die wirklichen Gerechtsamen von bloßen Anmassungen, das Wahre von dem Falschen, das Gemeinnützige von dem allgemein Schädlichen genau zu unterscheiden; Männer, deren unbefangener vorurtheilsfreier Sinn nicht verkannte, daß, nachdem die Gesetze und Rechte der Kirche von Menschen verwaltet werden, die einzeln genommen, wie jeder andere den allgemeinen Gebrechen der menschlichen Natur, dem Irrthum, dem Vorurtheil, der Leidenschaft u. s. w. unterworfen sind, auch noch und nach in die Kirche bedeutende Mängel einschleichen können, der Geist ihrer Verordnungen entfliehn, die leere Form allein zurückbleiben, und die Schale für den Kern genommen werden kann; Männer, welche der Anblick etwanniger Mißbräuche aber nicht zur Geringschätzung und Herabsetzung der ganzen Anstalt verleitet, sondern nur zur Verdoppelung ihrer Thätigkeit auffordert, um das Mangelhafte zu verbessern, sie von den Flecken, welche sie zu verunstalten drohen, zu reinigen, den entfliehenden Geist wieder zurück zu rufen und fest zu halten, und sie ihrem hohen Zwecke immer näher zu bringen; Männer, die diese

diese ihre großen und rühmlichen Absichten nicht durch gewaltsame zersöhlrende Veränderungen oder Umwälzungen zu erreichen suchen, sondern auf der Bahn der Ordnung und des Gesetzes dahin zu gelangen streben, die gleich einem geschickten humanen Wundarzte die Wunde wohl zu heilen, aber nicht den ganzen Körper zu verstümmeln suchen; Männer endlich, welche die Gründlichkeit ihrer Einsichten, die Rechtlichkeit ihrer Gesinnungen, die Solidität ihres Charakters, die Reinheit und Lebhaftigkeit ihres Interesse für das wirkliche Wohl der Kirche hinreichend bewährt haben, um ihre Stimme mit Erfolg zu den ersten Vorstehern erheben zu können.

Solcher Männer bedurfte die Kirche, um den traurigen Folgen dieses Ganges der Appellationen Einhalt zu thun; und deren hatte sie ihrer mehrere, die sich denn auch mit Kraft und Nachdruck verwendeten.

So wie einst in dem früheren Jahrhunderte die Stimme der angesehensten Lehrer und Bischöfe aus der südlichen Kirche Afrika's über das Meer hinüber nach Rom ertönte, um dem Mißbrauch der Appellationen zuvorzukommen, so schallte sie jetzt aus der nördlichen Kirche Europa's über die Alpen an den Stuhl Petri hinab, um den wirklich eingetretenen Mängeln Schranken zu setzen. Durch mündliche und schriftliche Vorstellungen, durch Privatschreiben und öffentliche Vorträge bemühten sich die würdigen Diener der Kirche denselben abzuheben.

fen. In der einsamen Stille der Klosterzellen und in dem Geräusch der öffentlichen Gerichtsstätten, in den allgemeinen Versammlungen der Väter der Kirche, und in den feierlichen Zusammenkünften der Fürsten des Reichs wurde an Abstellung der dießfälligen vielfachen Beschwerden gearbeitet.

Unter den einzelnen Männern, welche zur Verbesserung dieser Mängel mit Kraft und Nachdruck ihre Stimme erhoben, zeichnete sich im 12ten Jahrhundert vorzüglich der wegen seiner Frömmigkeit und Einsichten, seines Eifers und seiner Wirkksamkeit, seiner Unpartheylichkeit und Frömmigkeit allgemein verehrte Abt zu Clairvaux der heil. Bernard aus. Er wendete sich unmittelbar an die Päpste und stellte ihnen den Mißbrauch der Appellationen mit den lebhaftesten Farben dar. Dieß beweist folgende Stelle aus dem Schreiben, welches er zum Besten des durch die Appellationen in seinen Metropolitan-Gerechtsamen gekränkten Erzbischofs zu Trier an den Papst Innocentius II richtete.

„Fideliter loquor, quia fideliter amo. Nec enim sincerus est amor ubi dubietatis scrupulus, suspicionis faciem retinet. Querimonia domini Trevirensis non est ejus solius, sed communis multorum, eorumque præcipue, qui fidei apud nos cura populis præsent, justitiam in Ecclesia desperire, annullari Ecclesiæ claves, episcopalem omnino vilesceat auctoritatem, dum nemo episcoporum in promptu habeat ulcisci injurias Dei,
nulli

nulli liceat illicita quævis ne in propria quidem paroecia castigare. *Causam referunt in vos, curiamque Romanam. Recta gesta ab ipsis (ut ajunt) destruitis, jussu destructa statuitis.* Quique flagitiosi et contentiosi de populo sive de clero aut etiam ex monasterio pullati currunt ad vos, redeuntes jactant et gelsiunt se obtinuisse tutores, quos majis ultores sensisse debuerant. — Proh pudor, quos cachinnos res ista movit et movet ecclesiæ inimicis, eisque etiam ipsis, quorum fortasse metu aut favore a recto tramite abducti sumus? Amici confunduntur, fidelibus insultatur, episcopi ubique in opprobrium veniunt et contemptum, *quorum dum recta judicia contemuntur, vestra quoque plurimum derogatur auctoritati.* — Super quo quid decernere vobis placuerit, vos scitis: sed pax nondum est, nec proximo futura speratur. Ego (ut quod super his meæ visum est parvitati non taceam) — terminanda negotia securius *metropolitano* atque convenientius posse committi putaverim, qui et omnia novit, et in multis probatus, Ecclesiæ testimonio fidelis inventus est. Epist. 178 S. Bernardi.

Mit fast noch größerem Eifer schrieb er über diesen Gegenstand an den Papst Eugenius II in lib III de consideratione. Es sey mir erlaubt hieraus noch folgende Stelle anzuführen:

Quousque redet er den Papst an, quousque mormur universæ terræ, aut dissimulas, aut
1141

non advertis? Quousque dormitas? quousque; non evigilat consideratio tua *ad tantam appellationum confusionem atque abusum*? Præter jus et fas, præter morem et ordinem sunt. Non locus, non modus, non tempus, non causa decernitur, aut persona. Præsumuntur leviter passim, plerumque et nequiter. — Quod tu invenis remedium morbo huic — ? Tuum est considerare, non meum commentari istud. Et cur, inquis, male appellati non veniunt ostensuri suam innocentiam, malitiam convicturi? Dico quod dicere ad hoc solent. *Nolumus vexari frustra: In curia esse, qui proclivius saveant appellantibus, saveant appellationes. Sessuris Romæ, domi sedere satius.* Fateor me non omnino decedere his. Quem das mihi in tam crebris appellationibus, quæ hodie sunt, qui pro expensis itineris vel nummum restituerit illi, quem forte appellavit? Mirum vero si ita omnes et appellantes *justi*, et appellati *rei* vestro examine inventi sunt. *Diligite* (inquit Dominus) *justitiam, qui judicatis terram. Parum est justitiam tenere, nisi et diligas.* — Bene facis tu, quod appellationum negato suffragio, imo suffugio, multa remittis negotia ad cognoscentes vel qui noscere citius possunt. *Ubi enim certior ac facilior notio, ibi decisio tutior expeditiorque esse potest.* Quam plenum gratiæ, quod multorum quoque per hoc et laboribus parcis et sumptibus. At quibus sic credas, id tibi omnimodis attendendum. Poteram multa de eodem utiliter addere

dere his, sed memor propositi mei, contentus interim occasionem dedisse, ad alia transeo. S. Bernardus L. III de consideratione ad Eugenium Papam cap. II de appellationibus.

Durch diese und von mehreren anderen wissenden Dienern der Kirche gemachte Vorstellungen, wurden in dem Appellationswesen nach und nach einige Erleichterungen bewirkt. Die erste, welche vorzüglich die überaus große Menge der nach Rom strömenden Appellationen und die Schwierigkeit, die in entfernten Gegenden wohnenden Kläger und Zeugen zu vernehmen, nothwendig machte, war, daß die Päpste, andere ihnen treu ergebene geistliche Personen, die den Partheben etwas näher wohnten, als Judices delegatos zur Aburteilung in kleineren Sachen bevollmächtigten. Ich lasse hier über den Papst Benedict XIV selbst sprechen. Verrum (sagt er L. IV c. V de Synodo diœcesana) optime perpendentes iidem summi Pontifices, non facile esse de rebus in longinquis regionibus emergentibus, rectum Romæ institui iudicium, ad quod testimonium necessariæ personæ, vel propter senectutis infirmitatem, vel multis aliis impedimentis adduci non poterunt, *sicuti ad Caëstinum I scripserunt olim Africani Episcopi epist. 2 num. 3* gravioribus proinde causis tantum suo iudicio reservatis *alias levioris momenti iudiciis in partibus delegare* consueverunt.

Obgleich dadurch ein Schritt zur Verbesserung dieser Mängel geschah, so war dieser dennoch bezuglicher Jahrg. 1765 Heft. B weit

welchem noch nicht hinreichend. Die ernannten *Judices delegati* waren größtentheils noch immer zu weit von den Partheien entfernt, als daß durch sie alle Beschwerne hätten können behoben werden. Ungerechte und böshafte Kläger suchten, um ihre Gegenparthei zu ermüden, oft absichtlich auszuwirken, daß die Verhandlungen der Sache möglichst weit entlegenen Richtern übertragen würden; daher setzte Innocenz III. im Anfang des 13ten Säculi fest, daß keine Parthei über zwey Tagereisen von ihrer Diöces von dem apostolischen Stuhle vor Gericht gezogen werden sollte. Cum autem (so drückt sich hierüber Benedict XIV. a. a. O. aus) Innocentius III. experientia didicisset, quod nonnulli gratia Sedis Apostolicæ abutentes, litteras ejus ad remotos Judices impetrare niterentur, ut reus fatigatus laboribus et expensis litæ cedere, vel importunitatem actoris redimere compelleretur, ut huic dolo aditum occluderet, in Concilio Lateranensi statuit: Ne quis, ultra duas dietas extra suam diocesim, per litteras Apostolicas ad iudicium trahi possit, nisi de assensu Partium fuerint impetratæ, uti habetur in Cap. Nonnullo, 28 de rescriptis.

Im Anfange des 14ten Jahrhunderts suchte Bonifaz VIII. die aus der Entlegenheit des Richters entstehenden Beschwerne vollends durch eine neue ausdrückliche Verordnung zu heben, daß, wenn beyde prozessirende Theile zu einer Diöces gehörten, ihre Klagesache nicht außer derselben verhandelt werden sollte, mit Ausnahme von zwey

Fäl.

Fällen, in welchen jedoch die Partheien nicht über eine Tagereise von den Gränzen ihrer Diöces sollten abgerufen werden können.

So sehr diese Beschlüsse dazu geeignet schienen die in Betref der Appellationen eingerissenen Mißbräuche in etwas zu beschränken, so wurde dadurch der Hauptzweck dennoch nicht erreicht. Theils waren diese Verordnungen an sich unzureichend, theils wurden sie nicht genau befolgt. Daher wurde diese Angelegenheit im 15ten Jahrhundert in dem Concilien zu Konstanz und Basel aufs neue zur Sprache gebracht, und besonders von den versammelten Vätern des letztern der Kostenaufwand, die Bemühungen und mannigfaltigen Lasten, welche die Abberufungen und Appellationen nach Rom zur Folge hatten, kräftig und nachdrücklich geschildert. Daher trug die deutsche Nation noch 1495 auf dem Reichstage zu Worms, 1496 auf jenem zu Lindau und 1501 bey dem Reichsregimente in Nürnberg den versammelten Fürsten in Betref des Appellationswesens ihre Beschwerden vor.

Da sich aber alles was versprochen oder festgesetzt wurde, lediglich darauf beschränkte, daß die in Rom angebrachten Appellationsachen nicht dort selbst verhandelt, sondern näheren delegirten Richtern kommittirt werden sollten, so wurde dadurch den gerechten Erwartungen noch immer nicht vollkommen entsprochen. Denn die in einzelnen Fällen ernannten *Judices delegati* befanden sich entweder größtentheils in einer auswärtigen Provinz oder

B 2

woz

waren doch Ausländer und daher mit der Verfassung, den Rechten und Gewohnheiten der Provinz zu welcher die Partheyen gehörten nicht hinreichend bekannt, oder wenn die Aburteilung der Sache einem Individuo derselben Diöces, wo die litigirenden Theile wohnten, aufgetragen wurde, so traf es sehr häufig, daß die hiezu bestimmte Person, die für einen Richter erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht besaß, wodurch denn die Partheyen wieder der Gefahr eines seichten und ungerechten Erkenntnisses ausgesetzt waren. Was aber dieser letzte Fall sehr leicht eintreten konnte, läßt sich ohne weitere Beweise aus den Umständen selbst entnehmen. Denn wie war es möglich, daß die römische Curie bey ihrer weiten Entfernung, in jeder Diöces die Männer genau kennen sollte, welche sich zu dem Amte eines Richters am vorzüglichsten qualificirten? Und wenn sie von den Einsichten, Talenten, und dem Charakter der Mitglieder eines Bischofums keine Kenntniß hatte, wie konnte sie in Ernennung der Richter eine zweckmäßige Wahl treffen? Dieß ließ sich gar nicht erwarten.

Alles was man in Rom kannte, war größtentheils bloß der Namen und das Amt einiger Diöcesanen, und ohne weitere Rücksichten mußte denn einem von diesen bloß nach ihren äußern Verhältnissen bekannten Individuis der Auftrag gemacht werden, eine Rechtsache zu instruiren und dann darüber zu erkennen. Da nun die Namen verschiedener Prälaten und Canonorum an

an den Cathedralkirchen, der Aebte in den Stiftern und der Protonotariorum Apostolicorum der römischen Curie durch die bey ihr nachgesuchte Ernennung oder Confirmation zu diesen Aemtern allein bekannt waren, so geschah es, daß meistens einer aus diesen Classen zum delegirten Richter ernannt wurde. Daß sich dieß wirklich so verhielt, bestätigt folgende Stelle des Concilii Tridentini Sess. 25 cap. 10 de reform. „Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem, personarum notitia, quibus causæ mandantur, haberi non potest; hincque interdum iudicibus non undequaque idoneis, causæ in partibus delegantur, statuit sancta Synodus etc.

Es bedurfte daher der Gang der Appellationen in der Kirche auch in diesen späteren Zeiten noch immer einer zweckmäßigen Abänderung.

Erst in der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurde endlich vom Concilio zu Trient in Betref der Richter, welche in Appellatorio erkennen sollten, eine bestimmtere und befriedigendere Verordnung festgesetzt, durch welche für die Partheyen auf eine bessere Art als bisher gesorgt ward.

Ein Deutscher Namens Johann Groppe Archidiaconus und dann Dohm-Dechant zu Eöln war es, der diesen Gegenstand auf der Kirchenversammlung zu Trient, welcher er als Theologus und Jurisconsultus beywohnte, wie-

derum zur Sprache brachte. Ein Mann, der sich nach dem Zeugniß des Jesuiten und Cardinal Pallavicini durch seine ausgebreiteten Kenntnisse und seinen edlen Charakter vorzüglich auszeichnete, und den der Kaiser deshalb zu einem der drey Catholischen Theologen ernannte, die mit Melanchthon, Bucer und Pistorius zu Regensburg das bekannte Colloquium halten sollten, um die damaligen Streitigkeiten über theologische Lehrsätze in Güte beizulegen; ein Mann, den der Papst selbst nach Rom berief, um sich seiner bey dem vorhabenden wichtigen Geschäfte der Verbesserung der Sitten zu bedienen, und der dort wegen seiner Klugheit und seinen Kenntnissen, besonders in Hinsicht der deutschen Kirchenverfassung, worin er von keinem übertroffen wurde, in der größten Achtung stand; ein Mann endlich, dem der Papst wegen seinen Verdiensten aus eigener Bewegung den Purpur anbot, der aber mit feltner Bescheidenheit und edler Selbstverläugnung die Ehre, in die Zahl der Cardinäle aufgenommen zu werden, ablehnte, und sich dadurch über allen Verdacht der Partheylichkeit erhob. *)

Dieser edle Deutsche trat in der Versammlung der Bischöfe zu Trident öffentlich auf, und erklärte sich in Betref des Gebrauchs der Appellationen der Hauptsache nach in folgender Art:

Ehe-

*) Pallavicini Historia Concilii Tridentini L. IV. c. 14 n.

z. L. XIII c. 16 L. XIV c. 6.

„Ehemals bestanden die geistlichen Gerichte nicht aus dem Bischofe allein, sondern aus ihm und seiner Priesterschaft. Von ihren Aussprüchen appellirte man nicht an den ersten Vorgesetzten der Kirche, sondern an eine Versammlung inländischer Richter. Allein diese Synodalgerichte wurden aufgehoben, in deren Stelle besondere Gerichtshöfe angelegt, und von diesen oft ohne das Erkenntniß abzuwarten, schon von Decreten und Bescheiden an den Papst appellirt, wodurch die Sache nicht nur ins Unendliche vervielfältiget, sondern die Partheyen auch genöthiget wurden, außer Landes zu reisen, ihr Vermögen dem Prozesse aufzuopfern, und sich einer Last von Uebeln zu unterziehen, die daraus entstanden. Soll diesen Mängeln abgeholfen werden und der Bosheit der Prozeßsuchtigen Einhalt geschehn, so muß die ursprüngliche Verfassung der kirchlichen Gerichtsbarkeit wieder hergestellt und verordnet werden, daß die Appellationen an einen auswärtigen Gerichtshof aufhören, daß niemand mit Uebergang der mittleren Instanzen sich an den obersten Richter wende, niemand von Nebenbescheiden an einen höheren Richterstuhl appellire, die Prozesse nicht durch zu lange Zeit verschleppt, und den Partheyen keine zu großen Kosten verursacht werden. Endlich glaube ich, daß, wenn das Recht unpartheyisch verwaltet werden soll, die Synodalgerichte wieder hergestellt werden müssen u. s. w.“

In Folge dieses Vortrags berathschlugen sich dann die versammelten Bischöfe und Theologen gemeinschaftlich über diesen Gegenstand, und faßten endlich den Beschluß, daß künftig zur Vermüdung aller bisher in Betref des Appellationswesens entstandenen Beschwerden in den Provinzial- und Diöcesan Synoden für jedes Bisthum aus dem Clero einige ganz qualificirte Männer zu Richtern erwählt, und diesen sodann allein die Abfassung der Erkenntnisse im Appellatorio überlassen werden sollte. Quoniam sind die Worte des Concilii Tridentini, ob malitiosam petentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem, personarum notitia, quibus causæ mandantur, usque adeo haberi non potest, hincque interdum Judicibus, non undequaque idoneis, causæ in partibus delegantur; statuit sancta Synodus in singulis Conciliis Provincialibus aut Diöcesanis aliquot personas quæ qualitates habeant, juxta constitutionem Bonifacii VIII quæ incipit, statutum, et alioquin ad id aptas designari, ut præter Ordinarios locorum iis etiam posthac causæ Ecclesiasticæ ac Spirituales, et ad forum Ecclesiasticum pertinentes, in partibus delegandæ, committantur. Et, si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituatur ordinarius loci cum Consilio Capituli alium in ejus locum, usque ad futuram provincialem aut diöcesanam Synodum; ita ut habeat quæque diöcesis quatuor saltem, aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas, quibus hujusmodi causas

læ a quolibet Legato vel Nuntio, atque etiam a Sede Apostolica committantur: alioquin post designationem factam, quam statim Episcopi ad summum Romanum Pontificem transmittant, delegationes quæcunque aliorum Judicum, aliis quam his factæ, subreptitiæ censeantur. Concil. Trid. sess. 25 cap. 10 de reformatione.

Durch diese Verordnung wurde nun so viel gewonnen, daß alle bisher in Rom selbst oder von andern entfernten, oder weniger fähigen Richtern verhandelten Klagesachen, nun innerhalb der Diöces, zu welcher die Parthen gehörten, vor Richtern, welche der Verfassung, der Rechte und Gewohnheiten des Landes kundig waren, und die der Diöcesanbischof selbst für hinreichend qualificirt befunden hatte, abgethan werden sollten. Nachdem diese für jedes Bisthum zu ernennenden Richter zufolge des angeführten Beschlusses des Tridentinischen Concilii einerseits bey der Diöcesan-Synode gewählt werden, und andererseits in gewisser Art die Stelle der ehemaligen Provinzial-Synoden vertreten sollten, welche in der ersten Kirche das höchste geistliche Gericht waren, so erhielten sie den Namen Synodal-Richter.

So zweckmäßig aber auch diese Verfügung im Gegensatz mit dem bisher in Appellationsachen bestandenen Gebrauch war, so wurde sie doch nicht bald in Ausübung gebracht. Benedict XIV selbst sagt: T. I de Synodo diöcc. L. IV c. V. Et nihilominus in S. Congregationis Concilii Archivo nul-

Ius extat Catalogus Judicum Synodaliū, qui ab Episcopis fuerit ad S. Sedem Apostolicam unquam transmissus neque aliud hujus rei extat exemplum præter unicum, adnotatum a Carl. Bellarmino ad cap. 10 sess. 25 Conc. Trid. Dieß konnte vielleicht zum Theil daher kommen, daß einige Bischöfe besorgten, die Synodalgerichte möchten sich als ganz unabhängige Gerichtshöfe betrachten, und daher durch sie ihren Diöcesan-Gerechtsamen zu nahe getreten werden. Allein genau betrachtet, war dieß nicht zu befürchten. Denn einerseits hieng die Wahl der Synodalrichter von den Bischöfen ganz allein ab, indem sie hiebei zwar den Synodus oder in der Zwischenzeit das Capitul berathen sollten, aber weder dem Rath des einen noch des andern zu folgen verpflichtet waren. Quapropter sagt Benedict XIV a. a. O. Tridentini Decreto satisfaciēt Episcopus, si Synodi consilium exposcat, etsi ex causis sibi notis illud amplecti postea noluerit: quemadmodum, cum aliquem ex deputatis in Synodo mori contingit, debet quidem Episcopus priusquam alium in ejus locum substituat, exquirere Capituli consilium, sed non tenetur illud sequi: quia non *consensus* sed *consilium* duntaxat Capituli Concilium Tridentinum exigit: — Generationem enim loquendo, quibus in actionibus aut deliberationibus, Oecumenica Synodo Tridentina aut Provincialibus Conciliis constitutum est *de Capituli Clerice consilio, aliquid agendum esse*; non propterea illud sequendi necessitatem sibi impositam esse, Episc-

Episcopus existimet, nisi in iis tantum, de quibus id speciatim, nominatimque cautum est: dixere Patres Concilii Mediolanensis V part. 5 Actor. Eccles. Mediol. part. 1 p. 282.

Auf der andern Seite wurden die Bischöfe gegen die Annahmen der Synodalgerichte dadurch gesichert, daß die Congregatio Concilii Trid. in dieser Absicht ausdrücklich erklärte: daß zu jenen Gerichtsstellen Notarii Curiae Episcopalis genommen werden sollten. Ich lasse hierüber nochmals Benedict XIV selbst reden. Ut omnem ab illis (Judicibus synodalibus) arceret ambitionem ostentandi tribunal proprium cum propriis administris, eadem S. Congregatio in causa Alben die 15ta Januarii 1656 lib. 19 decretorum p. 554 atq. dixit: *In hujusmodi appellationum causis, ad Judices Synodales delatis, adhibendos esse Notarios Curiae Episcopalis.* V. de Synodo diac. p. 150.

Die Hauptursache, aus welcher die Erneuerung der Synodalrichter in den einzelnen Diöcesen nicht sogleich erfolgte, war indessen wohl diese, daß die nach dem Concilio Tridentino in Deutschland fortdauernden Religionsunruhen nebst andern Umständen die Metropolitane und Bischöfe an Abhaltung der Provinzial- und Diöcesan-Synoden und folglich auch an der dort vorzunehmenden Wahl der Synodalrichter hinderten.

Als daher Benedict XIV 1740 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, forderte er die Bischöfe

se in der Bulle: *Quamvis paternae vigilantiae etc.* auf; die Synoden wieder herzustellen, bevollmächtigte sie indessen zugleich, daß sie schon jetzt vor deren Abhaltung mit Einstimmung ihrer Capitul-Synodalrichter wählen konnten. Dadurch wurde ein großes Hinderniß gehoben, wegen welchem die Anstellung dieser Richter bisher unterblieben war.

Um eben diese Zeit kam nun in der Breslauer Diöcese die Sache wegen der Appellation von dem Bischöflichen Consistorio an das Tribunal in Berlin oder einen zu ernennenden *Vicarius apostolicus generalis* zur Sprache, wovon im letzten Heft des Diöc. Bl. Erwähnung geschah. Welche Einrichtung in dieser Hinsicht hierauf in unserer vaterländischen Kirche getroffen wurde, wird sich aus der nachstehenden Fortsetzung der Beiträge zur Kirchengeschichte ergeben.

Schöpe.

Beiträge zur vaterländischen Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Fürstbischöfliches Consistorium.

(Fortsetzung.)

Obgleich der in Betref der Appellationen zuerst entworfene Plan, von welchem in dem vorigen Hefte die Rede war, nicht zur Ausführung gebracht wurde, so blieb der König dennoch bey dem Entschluß einerseits den Wünschen der Katholischen nachzugeben, daß die Appellationen von den Erkenntnissen des Bischöflichen Consistorii nicht an das Tribunal in Berlin gehn dürften, und andererseits durchaus zu verhindern, daß solche nicht wie bisher an den päpstlichen Nuncius in Wien gerichtet würden. Es mußte daher auf andere Mittel gedacht werden, wie dem Bedürfniß einer zweyten und dritten Instanz in diesen Angelegenheiten auf eine zweckmäßige Art abgeholfen werden könnte.

In dieser Absicht wurde nun der Vorschlag gemacht, daß der Bischof von Breslau für seine Diöcese Synodal-Richter ernennen sollte, und die Appellationen der Katholischen dann zwar an den päpst-

pöbßlichen Nunciuß in Pohlen gerichtet werden könnten, dieser aber nicht selbst erkennen, sondern einen der von dem Ordinario denominirten und im Lande wohnenden Synodal Richter bestimmen sollte, damit von diesem in zweyter oder dritter Instanz, wo der Prozeß schwebte, das richterliche Urtheil gefällt würde.

Dieser Vorschlag fand um so mehr Beyfall, indem dadurch nicht nur der Willen des Landes herrn, daß keine Prozesse seiner katholischen Unterthanen vor einem auswärtigen Gericht verhandelt werden sollten, in Erfüllung gebracht wurde, sondern auf diese Art auch die Katholischen selbst mehr beruhiget wurden, und übrigens in der Kirchenverfassung kein Hinderniß vorhanden war, welches die Ausführung dieses Vorschlags erschwert hätte.

Der König trat daher mit dem Pabst wegen dieser zutreffenden Einrichtung in Unterhandlungen. Benedict XIV gab seine Beystimmung dazu, und erließ deshalb unterm 1sten August 1748 an seinen Nunciuß in Pohlen, den Erzbischof von Nicäa Archinto nachstehendes Breve:

Benedictus PP. XIV.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Paternæ pietatis erga filios ducatus Silesiæ incolas assidua nostra cura sollicitat, ut ibi recte procedere operam demus, omnemque dissensionem

occasionem inter Ecclesiasticam et sæcularem potestatem procul amovere studeamus.

Cumque ad eum finem magnopere profuturum existimemus, certam Judiciorum methodum ibidem statuere, juxta quam Causæ Ecclesiasticæ, et ad Ecclesiasticum forum pertinentes, quæ in prima Instantia coram Episcopo Wratislaviensi seu coram Judicibus ab Eo deputatis discussæ et judicatæ fuerint, ita in Secunda Tertiæque Instantia, prout fuerit, revideantur, ut Partes contendentes nequaquam extra ipsum Silesiæ ducatum ad Judicium trahantur. Idcirco Nos præsentium Litterarum tenore decernimus et mandamus, ut modernus Episcopus Wratislaviensis Ejusque futuri successores Episcopi cum consilio Capituli eorum Ecclesiæ Cathedralis distinctum et amplum, quantum fas erit, Elenchum conficiant personarum Ecclesiasticarum, quas ad judicandum in causis Ecclesiasticis idoneas et aptas existimaverint, eumque Elenchum seu notulam Tibi, Venerabilis Frater, tuisque successoribus Apostolicæ Sedis in Polonia nunciis ordinariis transmittant, utque siquis a Sententia prædictæ Curiae Episcopalis seu Judicis ab ea deputati in prima Instantia adversus intentionem suam prolata appellare voluerit, ad te, seu ad Successores tuos Nuncios pro tempore existentes

stentes appellationem interponere debeat; Tu vero ipsius causam in secunda Instantia cognoscendam omnino committas alicui ex Ecclesiasticis viris in præfato Elencho conscriptis; Idque tam a te, quam a Successoribus tuis servetur non solum pro secunda Instantia, sed etiam similiter pro Tertia, quatenus in secunda succumbentes, ulterioris appellationis beneficium implorent, et ad illud admitti mereantur. Ne autem ex Judicum deputationum recusationibus, sive ex suspicionibus adversus eos, licet in Episcopi Notula descriptos, fortasse allegandis hujusmodi secundæ ac tertiæ Instantiæ Judicia in longum nimis protrahi contingat, volumus et statuimus, ut causarum Commissiones et Judicum deputationes, quæ a te et a Successoribus tuis pro tempore juxta præmissa fieri debebunt, cum sequenti Clausula fiant, nimirum quatenus Partes in eum consentiant, cum facultate alium deputandi ex descriptis in Notula de consensu earundem Partium; insuper si forte Partes super hoc concordari nequeant, idem deputatus Judex nihilominus alium aliquem in Elencho descriptum, ipsis etiam Partibus dissentientibus deputare possit et valeat adjectis videlicet in Commissione *addito* hisce verbis — Sin minus ex officio — quod pariter tam in deputatione Judicum secundæ quam tertiæ Instantiæ observari man-

mandamus et præcipimus, totumque præsentium litterarum tenorem omnimoda firmitate validum et efficacem existere, ac ceneri, non obstantibus quibuslibet contrariis regulis atque Apostolicis, et in universalibus, Provincialibus, ac Synodalibus Conciliis editis, sive etiam in Corpus Juris Canonici relatis Constitutionibus tam generalibus quam specialibus, ac litteris etiam super facultatibus tibi, tuisque Successoribus præfatis tanquam a latere Legatis ex Apostolicæ Sedis concessione, competentibus quacunque forma, et cum quibusvis Clausulis et Decretis quodocunque confectis et emanatis, nec non istius Tribunalis et Wratislaviensis Ecclesiæ, et ipsius Episcopalis Curiae etiam juramentis, Confirmatione Apostolica vel alia quavis firmitate roboratis, Statutis praxi et Stylo, atque usibus, et consuetudinibus etiam immemorabilibus.

Quibus omnibus et singulis pro præmissorum effectu, hac vice duntaxat specialiter et expresse de Apostolicæ potestatis plenitudine derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque; Interim Fraternitati Tuæ Apostolicam benedictionem permanentem imperimus. Datum Romæ apud

zter Jahrg. 1788. Heft.

1788. S.

S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris
die 1ma Augusti 1748.

Ven. Fri. Alberico Archiepiscopo
Nicæno, Nostro et Apostolicæ
Sedis in Polonia Nuncio.

Nachdem nun hiedurch von Seiten des Pab-
stes das Nöthige verfügt war, erließ der König an
die hiesige Königl. Oberaunts-Regierung deshalb fol-
gendes Rescript:

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich 2c. Kö-
nig in Preussen. Nachdem Wir gut befunden, Uns mit
dem römischen Hofe über den Punkt der geistlichen
Jurisdiction über Unsere römisch-katholische Unters-
thanen in Schlessen dahin einzuverstehen, daß zwar
die gedachte römisch-katholische angehenden Sachen,
welche lediglich und allein Spiritualia betreffen,
nach wie vor, unter dem Ressort der bischöflichen
Jurisdiction verbleiben; die Appellationes hinge-
gen, so ehedem von derselben entweder directe nach
Rom, oder an die Nunciatur nach Wien gegangen,
hinführo gänzlich cessiren sollen, dafern indessen sich
jemand durch die bischöfliche Sentenz gravirt zu seyn
erachtete, so wird demselben zwar freygestellt, das
von an den päpstlichen Nuncius am Königl. polnisch-
schen Hofe nach Warschau oder Dresden, wo ders-
elbe zur Zeit sich aufhalten möchte*), zu appelliren,
jedoch

*) Der Churfürst von Sachsen war zugleich König von
Polen, und der Nuncius befand sich daher bald in
Dres-

jedoch müsse erwähnter Nuncius nicht selbst in der
Sache cognosciren, sondern einem von denen in
Schlessen zu bestellenden Synodal-Richtern, wozu
der Bischof die geschicktesten Geistlichen seiner Dio-
ceses zu choisiren, und dem Nuncio eine Liste davon
zuzufertigen hätte, committiren, und Ihn autho-
risiren, die in der per Appellationem an ihn devols-
virten Sache, verhandelte Acta zu revidiren, und
darinnen in der zweyten Instanz zusprechen; auf
welche Weise es denn ebenmäßig auch in der dritten
Instanz, dafern nehmlich die Partheyen bey dem
zweyten Spruch nicht acquiesciren wollen, gehal-
ten, und hiezu von dem Nuncio aus angezogener
Liste ein anderweitiger Richter denominirt werden
solle, von dessen Ausspruch keine weitere Appella-
tion es sey, von wem es wolle, Platz greifen müsse.

So fügen Wir Euer Liebden und euch solches
hemit zu Eurer, und euerer Direction zu wissen,
und haben dieselbe, und ihr euch nicht allein bey
vorkommenden Fällen darnach allergehorsamst zu
achten, sondern auch sorgfältig darauf zu invigili-
ren, daß sothaner Einrichtung eigentlich nachgelebt,
und darüber unausgesetzt gehalten werden möge.
Verbleiben 2c. Berlin den 6ten October 1748.

Friedrich

von Cocceji.

E 2

Der

Dresden bald in Warschau, je nachdem sich der Hof
an einem oder dem andern Orte aufhielt.

Der Fürstbischof Schaffgotsch ernannte daher sechs Geistliche zu Synodal-Richtern. Sobald nun in Prozeßsachen ein Theil sich mit dem in erster Instanz von dem Fürstbischof. Consistorio ergangenen Erkenntniß nicht beruhigte, sondern Appellation anmeldete, so wurde die erste Sentenz dem päpstlichen Nuncius nebst dem Verzeichniß der Synodal-Richter zugesandt. Dieser bestimmte einen der letzteren der in Appellatorio erkennen sollte, und dem denominirten Synodal-Richter wurden dann zu diesem Behuf die Acten erster Instanz zur Abfassung des Erkenntnisses zugesandt.

Auf eben diese Weise verfuhr man, wenn nach ergangnem Appellations-Urtheil, das *remedium Revisionis* ergriffen wurde.

Die solchergestalt in 2ter und 3ter Instanz gefällten und von dem Synodal-Richter allein unterschriebenen Erkenntnisse waren in folgender Art abgefaßt:

In Appellations- (oder Revisions-) Sachen der *M.* entgegen ihren Ehemann *M.* wird ex delegatione Einer Hochwürdigem Päpstlichen Nunciatur zu Warschau den Acten gemäß für Recht erkannt, daß:

Obgleich nun in Appellatorio und Revisorio bloß auf den Grund der vom päpstlichen Nuncius erhaltenen Vollmacht erkannt wurde, so würde man doch irren, wenn man glauben sollte, daß die 2te und 3te Instanz von dem Bischof ganz unabhängig

hängig, und dieser sich mit denselben auf keinerlei Weise zu befassen befugt gewesen sey. Die Nuncii erklärten selbst ausdrücklich, daß dem Diöcesanbischof das Recht zustünde, bey diesen Instanzen solche Einrichtungen zu treffen, welche für das allgemeine Beste die zweckmäßigsten wären.

Als das Bischöfliche Consistorium unterm 20sten September 1755 dem Nuncius verschiedene Vorschläge machte, wie der Geschäftsgang bey der 2ten und 3ten Instanz zur ordentlicheren Beendigung und Beschleunigung der vorkommenden Prozesse besser eingerichtet werden könnte, und deshalb bey ihm um Instruction und Approbation nachsuchte, antwortete derselbe unter andern folgendes:

„Folium sub die 20ma Septembris proxime præteriti signatum nonnullas regulas continens, Appellationes causarum spectantes, ab Illmis ac Rdmis Dominationibus Vris statutas, Warlawia nuper ad me remissum diligenter legi — Quam vero approbationem iisdem Regulis concedere debeam, anceps sum, sciens *ratam fore eam tantummodo*, quæ iisdem datam fuisse ab Exmo Rdmō Domino Episcopo arbitror. — —
Dresdæ 21. Februarii 1756.“

Der Anfang des siebenjährigen Krieges, und die nicht lange darauf erfolgte Abreise des Fürst Schaffgotsch hatten das Consistorium verhindert, deshalb nähere Anfrage bey ihm zu machen.

Als er aber 1763 nach Oppeln zurückgekehrt war, so wendete sich das Consistorium in dieser Sache an denselben, und überreichte ihm mehrere Vorschläge, wie in den Appellations-Fällen zweckmäßiger zu progrediren wäre mit dem Gesuch, hierüber den apostolischen Stuhl oder dessen Nuncius entscheiden zu lassen. Der Bischof wählte die Vorschläge aus, welche ihm die zweckmäßigsten schienen, und übersendete sie dem neuen Nuncius in Warschau, der in die Stelle des vorherigen getreten war, zur Bestätigung. Dieser war aber gleich seinem Vorfahrer in der Nunciatur der Meinung, daß es lediglich dem Bischof zustehe, das Nöthige einzurichten, und er erklärte auf das bestimmteste, daß seine dießfälligen Anordnungen keiner Genehmigung von Seiten des Nuncii bedürften. Ich führe seine eignen Worte an:

Non possum sagt er in der dießfälligen Antwort an den Fürstbischof (Schaffgotsch) non possum non probare sententiam Prædecessoris mei, qua super regula appellationis interponendæ a Consistorio Diocesano ad S. Nunciaturam, statuendi arbitrium Dni Vra Illmæ ac Rmæ reliquit. — Cæterum quidquid Dtio Vra Illma hac de re statuerit, quod et finiendis litibus et Diœcesis istius ului erit accommodatum, meam non desiderabit approbationem; nemo namque ipsa melius novit, quid recto populi sui regimini magis expediat. Siquid aliud erit, in quo ipsi gratum facere quidquam possum, paratissimum me sentiet, et

et interim cum perfectissima observantia persevero

Illmæ et Rmæ Dtionis Vestre
 Warfaviæ, addictissimus et obsequantissimus servitor
 una Februarii 1764. A. E. Archiepus. Ephes.
 Nuncius Apostolicus.

Eben so wenig läßt sich mit Grunde behaupten, daß die Bischöfe von Breslau niemals befugt gewesen wären, durch ihre ordentlichen geistlichen Gerichte ohne besondere Vollmacht des Papstes oder seines Nuncii in zweyter Instanz erkennen zu lassen. Einer solchen Meinung steht die ältere Diöcesan-Observanz ganz entgegen. Nach dieser waren die Bischöflichen Commissarii (Vicarii foranei) der Diöceses berechtigt, Eheprozesse, die nicht von sehr großer Wichtigkeit waren, und nur Personen niedern Standes betrafen, zur Ersparung der Kosten anzunehmen, darin nach der erforderlichen Instruction zu erkennen, und selbst das Erkenntniß in Execution zu setzen. Wenn nun ein Theil von diesem Urtheil erster Instanz appellirte, so wurde die Appellation nicht an den Nuncius, sondern an das S. B. Consistorium geschickt, und von diesem ohne irgend eine höhere Vollmacht nachzusuchen, in zweyter Instanz erkannt.

Daß diese Observanz keine Mißbilligung verdient, sondern das Consistorium mit Recht so verfahren konnte, ergiebt sich aus einem Schreiben des Nuncius selbst. Denn als in der Diöces die oberwähnt

wählte neue Einrichtung in Betref der in 2ter und 3ter Instanz von den bevollmächtigten Synodalen Richtern abzufassenden Erkenntnisse eingeführt wurde, entstand der Zweifel, ob es bey der bisher üblichen Appellation von den Bischöfl. Commissariis an das Consistorium sein Verbleiben würde haben können, da in dem oben eingerückten Breve Benedict XIV vom 1sten Aug. 1748 ausdrücklich gesagt wird:

„Ut si quis a sententia prædictæ Curiae Episcopalis seu Judicis ab ea deputati in prima Instantia adversus intentionem suam prolata appellare voluerit, ad Te (Nuncium) seu Successores Tuos Nuncios pro tempore existentes appellationem interponere debeat.“

Das Bischöfliche Consistorium machte deshalb unterm 15ten September 1752 bey dem päpstlichen Nuncius in Warschau die Anfrage, ob es in dergleichen Sachen, worüber in erster Instanz vor den Bischöflichen Commissarien das Urtheil ergangen ist, und die man bey ihm in Appellatorio zum Spruch vorlägen, nach der bisherigen alten Observanz förmlich in 2ter Instanz erkennen dürfte, oder ob alle Appellationen ohne Ausnahme an die päpstliche Nuntiatur gerichtet werden müßten, damit ein Index delegatus zur Abfassung des Erkenntnisses 2ter Instanz bestimmt würde. Hierauf erhielt der Of-

ficial

ficial des Consistorii von dem Nuncius folgendes Antwortschreiben;

Illme Dne.

Exponit mihi Illma. Dominatio Vra. Vicariis foraneis Diœcesis istius concedi consuevisse facultatem in Causis Matrimonialibus, minoribus tamen, et nonnisi inter personas ignobiles seu ad instantiam partium seu ex officio ad parcendum sumptibus, processum instituendi, desuper cognoscendi, et usque ad sententiam definitivam, ejusque executionem procedendi, multis vero abhinc annis usum invaluisse, ut si aliqua ex partibus contendentibus, sententia a Vicario foraneo contra se prolata minime contenta sit, causam suam ad forum Episcopale sive Officium Consistoriale devolvat, et appellationem interponat. Deinde sciscitatur a me, utrum hujusmodi appellationum cursum legitimum existimem, an vero a Sententia Vicarii foranei recta ad hanc Nuntiaturam appellandum sit? Huic quæstioni ut respondeam quod sentio, paucis dicam, videri mihi ejusmodi consuetudinem esse retinendam. Si enim vigeat, cum Episcopatus iste Nuntiaturæ Viennensi subesset, non video cur abroganda sit, postquam huic aggregatus est. Hæc mea quidem sententia est, quam si sequi placuerit, contra Sanctiones canonicas minime peccatum iri arbitror. Quod superest, Dnæ Vrae

¶ 5

Illmæ

Illmæ fausta ac fortunata quæcunque ex animo
adprecatus maneo

Illmæ Dnis Vræ

Warsaviæ, ad inserviendum paratimus
30 Septembris 1752. A Archiep. Nicænus
Nuntius Aplus.

Diese Einrichtung in Betref der zweyten und dritten Instanz in Ehesachen der Katholiken dauerte bis zur letzten Theilung Pohlens fort. Da damals mit dem Königl. Hofe zu Warschau auch die dort bestandene päpstliche Nunciatur aufhörte, so konnten die Appellationen in Ehesachen nicht weiter dahin gerichtet, und die diesfälligen Prozesse in 2ter und 3ter Instanz nicht mehr auf die seit 1748 übliche Art abgethan werden.

Zwar befand sich nun in Petersburg ein päpstlicher Nuncius, welcher vom Pabst in Hinsicht der Königl. Preuss. katholischen Unterthanen ähnliche Aufträge, wie die bisherige Nunciatur in Pohlen erhalten hatte, allein der König setzte bey dieser Veränderung der äußeren Verhältnisse unterm 1sten December 1798 fest, daß hinführo die Verbindung mit auswärtigen Nuntis ganz aufhören, keine die katholischen Unterthanen betreffende Sache, sie sey groß oder klein, wichtig, oder minder wichtig, und von welcher Art sie nur immer wolle, vor irgend eine ausländische geistliche Person oder Corporation gebracht, sondern alle dazu geeigneten Angelegenheiten der unter Königl. Preuss. Scepter stehenden Katholiken nur durch directe Commu-

ni

nication zwischen der höchsten Landesregierung und dem päpstlichen Stuhle verhandelt werden sollten. Deshalb sich ein jeder der bey letzterem etwas anzubringen hat, mit seinen Angelegenheiten sich an das Königl. Cabinets Ministerium wenden sollte, welches, wenn die Sache gerecht und billig ist, sie durch den Residenten an den Pabst würde bringen lassen.

Da es indessen für die Katholiken zu beschwert gewesen wäre, wenn nun in jeder einzelnen Ehesache, wo die Partheyen sich mit dem Erkenntnis der ersten Instanz nicht beruhigten, die Delegation der Richter zweyter und dritter Instanz jedesmal besonders in Rom hätte nachgesucht werden sollen, so waren Se. R. Majestät aus Allerhöchster landesherrlicher Sorgfalt für das Beste ihrer katholischen Unterthanen zu leicht darauf bedacht, daß in ihren Staaten selbst die 2te und 3te Instanz errichtet würde.

In dieser Hinsicht wurde zuerst nachstehender Plan entworfen. Für die nicht exemten Bisthümer Posen, Plock, Cujavien u. s. w. sollte in Gnesen ein Metropolitane Gericht etablirt, und an dieses die Appellationen gerichtet werden. Was die exemten Bisthümer Breslau und Ermeland betrifft, so sollten aus ersterem die Appellationen nach Posen, aus dem zweyten aber nach Plock gehn. In Ansehung der dritten Instanz aber, so sollten in jeder Diöcese Pro-Synodale Richter angestellt werden, diese das Revisorium aus-

ma

machen, und von ihnen die im Wege Rechtsens verhandelten Angelegenheiten beendigt werden.

Dieser Plan wurde indessen noch dahin abgeändert, daß in den Residenz-Ortern der eximirten Bisthümer und folglich auch in Breslau, gleichfalls ein Judicium 2ter Instanz errichtet werden sollte, damit es nicht nöthig sey, an ein außer der Diöces befindliches Gericht zu appelliren.

Se. Hochfürstbischöfliche Durchlaucht brachten hierauf in Folge zweyer Cabinets Rescripte vom 15ten März und 2ten August 1799 Subjecte zur Befegung der 2ten und 3ten Instanz in der Breslauer Diöces zu Allerhöchsten Genehmigung in Vorschlag. Letztere erfolgte unterm 13ten April 1800 und zugleich bewilligten Se. Königl. Majestät, daß dem zu errichtenden geistlichen Appellatorio und Revisorio der Titel eines Ober-Consistorii begelegt wurde.

Nachdem der beym Anfange der diesfälligen Verhandlungen erledigte päpstliche Stuhl wieder besetzt war, trat die Landesregierung mit demselben wegen Etablirung dieser geistlichen Gerichte in Negotiationen, und mittelst eines den 21sten Novembris 1800 ausgefertigten Breve wurde diese Einrichtung genehmigt, und die neuen Pro-Synodals Richter auf 5 Jahre bevollmächtigt.

Nach dieser gegenwärtig bestehenden Einrichtung gehn daher in den Fällen, wo sich die katholischen Partheyen mit der vom Fürstbischöflichen Consistorio

ffistorio ergangenen Sentenz nicht berubigen, die Appellationen und Revisionen an das zu Breslau bestehende Ober-Consistorium, von welchem in 2ter und 3ter Instanz erkannt wird.

Dies sind die Veränderungen, welche das Fürstbischöfliche Consistorium in dem achtzehnten Jahrhunderte betroffen haben.

Schöpfer.

(Die Fortsetzung folgt.)

3.

De præclaris Christi, Domini nostri, parabolis, earum natura, dotibus et prærogativis.

Prologus.

Parabolæ nomen inter eos, qui de re poetica vel oratoria scripsere, rarius, inter evangelii prædicatores frequens et pervagatum. Illi in numerum exemplorum et similitudinum eam remittentes curatiore disquisitione dignam æstimasse non videntur: isti parabolis evangelicis oblectati, earumque virtutem docendo experti, ad cognoscendam tamen humilis illius artificii naturam nil operæ contulere.

Parabolam primo artis opus esse, naturam imitantis, mihi quidem indubitatum,

tum, eamque ad genus fabulæ pertinere plane certum. *Actionem* namque habet, vel veram vel possibilem et vero simillimam. Habet et *narrationem*, quæ, cum simplicitate sua et brevitate *delectet*, docendo etiam *prodesse* cupiat. Deinde *ingenii* partum esse, studio et voluntate docendi alios prognatum, nemo peritus negaverit. Præclarum denique *medium* ad comparandam rerum a sensibus alienarum intelligentiam uti rudioribus ingeniis aptissimum, ita per spicacibus non ineptum nec injucundum, omnes in ea re judices concelebrarunt.

Id, quod mens narrantis parabolam primario intendit, non est factum illud, verum vel vero simile, quod narratione pingitur, sed plane aliud ab hac imagine, sensibus audientis subjecta, discretum. Est nempe vel notio, vel veritas, vel character et modus quidam sentiendi *moralis*. Igitur, qui parabolam, imaginem moribus servientem, factoque simili ceu *materialia*, et facti narratione ceu *forma* constare dixerit, a vero, mea sententia, non erraverit. Haud magni refert seu fabulæ hujus actores animantia bruta seu homines feceris, modo similitudinis ratio, quæ fabulæ virtus præcipua est, caute servetur. Placuit autem nomen dispar ita tribuere, ut fabula primi generis *aesopica*, alterius *parabola* vulgo diceretur.

Pa-

Parabolæ finis idem, qui universim fabulæ, troporum et Allegoriæ est, ut notiones et animi sensa, ut veritates et characteres morales, in imagine adumbrati, majori vi et virtute in animum audientis demittantur, firmitus hæreant, facilius reviviscant. Ea enim, quæ in fabula est, rerum disparium similitudo mentem incredibili lætitia afficit, quæ diffusa in facultatem sensitivam veritatem moralem efficit animo non facile delebilem.

Exploratum insuper est, notiones distinctissimas nullam exerere vim et efficaciam in voluntatem, nisi forma sensibili menti aspectabiles reluceant. Ita vero relucen-tes intellectui non solum in cognoscendo auxilium, verum etiam voluntati incitamentum præstant. Atqui imago forma aspectabilis, moribusque serviens parabolæ natura est, sic itaque comparata est, ut finis docentis, qui est doctrina moralis in animo defigenda, per eum et facile et efficaciter obtineatur.

*

A vero longe aberrant, qui eam figmentum esse contendunt pueris formandis idoneum, negant vero præbere viris aptum ingenio alimentum. Aesopus e græcis, fabulæ istiusmodi fere auctor et pater, apologos suos non puerorum sed virorum, con-

tri-

tribulium suorum causa exaravit; nec inter cunas a nutricibus cantillari, sed in trivio, in foro, in curia recitari voluit. E nostris permulti ingenio celeberrimi viri ejusmodi fabulis scribendis magnam laudem sunt consecuti. Non enim genus istud fictionis propterea humile, quia breve, simplex et facile legenti. Nec obvias solum et quotidianas notiones morales amat, sed etiam veritatibus a communi sensu longe remotis, sæpe summorum virorum ingenio impervius delectatur. Ejusmodi sunt plures et præclaris in Christi evangelio parabolis, quæ, cum locum in genere Poeseos docentis obtineant, eo sunt altiore ordine collocandæ et dignitate, nostraque æstimatione majores, quo sublimiores veritates sunt, quæ sub humili levioris operæ et vulgaris artificii specie in animum doceri facilem illabuntur.

Singularis autem mihi ea videtur parabolæ conditio, quod, cum artem universæ a natura natam esse novimus, ista ab ipsa universali discendi ac docendi mentis humanæ methodo analitica prognata esse videatur. Notissimus, quia proprius cuique *cogitanti et discenti*, a notis ad incognita, a concretis ad generaliora, a sensibilibus ad abstracta, imo ab humanis ad diviniora quæque progressus. Sed *imago* parabolæ de

de re cognita, audientibus familiari et penè quotidiana sumitur, ac velut concretum, numeris omnibus determinatum et sensibile facultati animæ sensibili proponitur, *res* autem, seu notio seu veritas in ea imagine relucens, mentemque perstringens abstracta, moralis, prope divina est.

Hæc parabolæ conditione non est minor alia, quod errores mentis humanæ, quales sunt inertia, inadvertentia et præoccupatio in cognoscendo, amplectendoque vero, ea sagacitate et facilitate circumeat, ut aliud disponendo, aliudque agendo animum, alia omnia ominantem, practico proprioque judicio percussum prehendere videatur.

Simplicitas namque fabulæ simul et *narrantis facilitas* audientem benevolum, *novitas* attentum, *factum* autem, quod narratione pingitur a persona audientis omnino *alienum*, a præoccupatione seu amoris seu odii plane liberum et idoneum reddit, quod rectum, quod justum est, judicandi. Audiens ergo narrari fabulam, intellectus sui a præjudiciis libero intuitu veritatem complexus in seipsum sententiam fert ante, quam de se narrari fabulam animadverterit. Clariora hæc fient, parabolæ cujusdam exemplo, quæ mihi in hanc rem videtur omnium præstantissima. Est ea Nathan

3ter Jahrg. 1tes Hest. ¶ Pro-

Prophetæ jussu divino David regem peccati, quod in Uria fecerat, coarguentis, qui, cum venisset ad David, dixit: duo viri erant in civitate una, unus dives et alter pauper. Dives habebat oves et boves plurimos valde. Pauper autem nihil habebat omnino, præter ovem unam parvulam, quam emerat et nutrierat, et quæ creverat apud eum cum filiis suis simul, de pane illius comedens, et de calice ejus bibens, et in sinu illius dormiens; eratque illi sicut filia. Cum autem peregrinus quidam venisset ad divitem parcens ille sumere de ovibus et bobus suis, ut exhiberet convivium peregrino illi, qui venerat ad se, tulit ovem viri pauperis, et præparavit cibos homini, qui venerat ad se.

Iratus autem indignatione David adversus (divitem) hominem illum nimis dixit ad Nathan *vixit Dominus, quoniam filius mortis est vir, qui fecit hoc.* — Dixit autem Nathan ad David: *tu es ille vir!* — Uriam Hethæum percussisti gladio et uxorem illius accepisti in uxorem tibi — Et dixit David ad Nathan (proprii judicii, quam ipse tulerat, sententia percussus) *peccavi domino!* — Deprecatusque est David Dominum — et jejunavit jejunio, et digressus seorsum jacuit super terram.

Ve-

nerunt autem seniores domus ejus, cogentes eum, ut surgeret de terra: qui noluit, nec comedit cum eis cibum — diebus septem.

Qui his plura vel clariora ad commonstrandam parabolæ virtutem et efficaciam, quam in docendo habet, desideraverit, eo loco, quò sunt, parabolas relinquat, animumque studiumque suum ad alia, seu his majora seu inferiora convertat.

* *

Ex iis, quæ de parabolæ *natura et dotibus* statuta sunt, arduum non est eruere, quæ cum primis ad conflandam ejus fabulam requirantur. Primum: notio vel veritas moralis, ob quam imago fabulosa pingitur, *clara, determinata, gravis sit, non quotidiana, levis et obsoleta.* Alterum: inter imaginem, quam pingit narratio, et mentem enarrantis perfectissima, quæ esse possit, *similitudo* intercedat. Tertium: *res similis*, id est imago doctrinæ moralis ab objecto plane *cognito, familiari, domestico* sumenda, ut clarius cognoscatur primo quoque intuitu et facilius memoria retineatur.

Præterea cum ipsa narratio ad venustatem parabolæ multum conferat,

D 2

Ce

dulo curandum est, ut sit *brevi*, *simplex*, *non affectata*. Stilus autem, dicendique genus a dignitate significationis moralis non sit alienum; humile humilibus, sublime sublimioribus respondeat.

Et si desiderandum non sit, ut singula narrationis adjuncta singularem significationem habeant; tamen parabolas reddent eo perfectiorem, quo ea fuerint significantiora. Hujusmodi adjuncta in citata ante parabola occurrunt: quod dives habebat oves et boves plurimos valde; pauper autem nil il omnino præter ovem unam parvulam, quam emerat et ipse nutrierat; quæque de pane ejus comederit, cum filiis suis creverit, et sicut filia ei fuerit.

Præcipua denique et actionis et narrationis virtus *claritas* est, quæ lumine suo omnem cognoscendi facultatem audientis vel legentis ita perstringat, repleatque, ut nil præter imaginem videre, nec ad seipsum neque ad narrantem advertere possit. Adparet ex iis omnibus in eo, qui parabolas scribere volet, non solum magnam ingenii vim sed et acutum venusti sensum inesse debere. Nec celeberrimum Sulzerum de hujus generis fabu-

bulis male enunciasse: *parvum opus, at non tenuis gloria!*

Indaganti in *prærogativas* earum parabolarum in specie, quibus Christus Dominus noster ad docendum nos sublimiores veritates salutis usus est, diversitas earundem notanda venit. Tametsi omnium idem doctrinæ finis præstitutus sit, tamen non omnibus eadem ad finem via est. Sunt quædam parabolæ, in quibus notio vel veritas moralis ita elucescit, ut eam videre nemo omnium non possit. Sunt aliæ, in quibus lumen rariius, attamen sic attemperatum, ut quærendæ veritatis amicis sufficiat, inimicis arma præripiat oppugnandæ.

Illius generis sunt, quæ characteres morales habent: de filio prodigo Luc. 15 de Publicano Luc. 18 de Samaritano Luc. 10 de bono pastore Joan. 10. Istius, parabolæ de regio Convivio Math. 22. de Domino vineæ ibid. 21 de semine et seminante Matth. 13 etc. Earum autem obscuritas non intrinseca fabulæ, artificii et ejus constructionis est, sed extrinseca, in duritia cordis audientium vel ignorantia prælagiorum sita. Sunt præterea complures in evangelio imagines ejus generis, quæ inter parabolas recen-

suntur, rectius autem exemplis et similitudinibus adnumerantur, de quibus hoc loco nobis sermo non est.

Primum, quod attentius legenti parabolas evangelii occurrit, est genus sermonis seu narrationis a populari consuetudine et usu non distinctum, quantum brevitate et verborum mirabili delectu emendatum; quod, cum facilitate sua tantum a sublimi delabatur, quantum dignitate significationis ab infimo elevatur, medio tutissimum ad audientium intelligentiam pervenit. Cavet divinus auctor parabolarum, ne infimum istud humani sermonis genus sublimibus ac divinis veritatibus humilitate sua obesset, cum seu in verbis seu in sententiis ne quidquam esse voluit, quod censura obnoxium aut personam docentis, aut indolem doctrinae non deceret. Quare, mihi videtur, nec abstractis notionibus vitam et personam, neque brutis, animantibus sermonem tribuisse.

Singulare in iis est, quod argumentum licet e loco, sermone et personis praesentibus velut e re ipsa natum esset, tamen omnium temporum et locorum hominibus docendis utile, aptum ac necessarium esse inveniatur. Ubique Pharisaei, ubique publicani. Semper erran-

tes

tes corde divites et avari; semper ante fores miseri in patientia expectantes adventum regni Dei et iustitiam ejus. Virtus ergo parabolarum evangelii nec antiquitate infirmatur, nec temporum vicissitudine obsolescit. Quod iis cum primis seu animarum pastoribus, seu morum et religionis Magistris dictum velim, qui antiquiorem formam coelestis doctrinae fastidientes studio rerum novarum quovis vento rapiuntur, et ignorantes aut ipsi inexperti virtutem verbi divini nunquam senescentis, in ignorantia ejus detinent curae suae commissos, fodiuntque cisternas, somnia suorum contemporaneorum sectantes, quae continere aquas salutares non valent.

Singularius illud, quod coelestibus ac divinis sic attemperata sunt terrena et humana, ut his visis et cognitis ad intelligentiam illarum facillimus, apertusque aditus sit. Quis omnium, qui patris erga filium prodigum clementiam viderit, Dei, super filios adoptionis miserentis bonitatem non cognoverit? Quis in imagine boni pastoris Dei voluntatem salvandi omnes, qui salvari velint, non senserit; in illa autem epulonis et Lazari inexorablem Dei in retribuendo aequitatem?

Tan-

Tantum abest, ut fusior quandoque narratio brevitati ac simplicitati obsit, ut potius claritatem et parabolæ virtutem juvare videatur. Nempe eo loco uberior sese effundit oratio, quo adjuncta et circumstantiæ, quæ referuntur, ejusmodi sunt, ut ad finem primum parabolæ, et mentem narrantis proxime referantur. Exemplum in hac re inter plures præstat narratio de Samaritano, qui alligavit vulnera ejus (qui in latrones inciderat) infundens oleum et vinum — et imponens illud in jumentum suum — duxit in stabulum — curam ejus egit. Non satis. Altera die protulit duos denarios; et dedit stabulario et ait: curam illius habe, et quodcunque super erogaveris, ego, cum rediero, reddam tibi. Fusior certe hæc a circumstantiis narratio. Sed earum quævis, quis proximus? quæ charitas proximo impendenda? clarius docet.

Habent præterea parabolæ evangelii eam virtutem, quod attentionem audientis non solum in se convertant, sed etiam animum rapiant in admirationem. Mirabile auditu visuque est, id quod de sorte Lazari et epulonis post fata utriusque narratur. Quod eo firmiter animo inhæret, quo acutior novitatis ardor est et sensus a communi et vulgari obscurior. Descendens in animum vi quadam pro-

propria novitatis aculeus iste seu indagandæ seu cognoscendæ veritati sane multum proficius est.

Denique præcipua omnium, et parabolis omnibus communis prærogativa *ubertas et facilitas* imaginum est, quæ non quæsitæ, nec vocatæ, sed cogitanti sponte obviam venisse videntur, vel e loco, in quo docens constitit divinus Magister, aut quem præ oculis habuit; vel a tempore, quo docuit, vel e medio Auditorum quos docuit. In civitate de nuptiis filii regis. De iudice iniquo, de volente ædificare domum, aut committere bellum. De divite, purpura, epulis. In agro de semine et seminante, de messe et messoribus, de tritico et loliis. In litore maris de sagena et piscium captura. Cum discipulis de invitatis in vineam, de usu talentorum, de Sponsi adventu. Inter Phariseos et sacerdotum principes de Sacerdote, Levita, Samaritano, de colonis servum et filium patris familias occidentibus, de primo in mensis acubitu.

Quicumque has prærogativas attentiore et a præjudiciis liberiore mente consideraverit, non mirabitur, quod sacri scriptores, non unas omnes, sed omnes fere singulas sedulo ac diligenter literis exararint, et temporum omnium

memoriæ velut singulare sapientiæ divi-
næ, hominem ad salutem informantis,
monumentum perpetuum commenda-
rint. Erat enim, eritque nunquam non
methodus hæc docendi abstracta, gene-
ralia, cœlestia, divina humanæ naturæ
aptissima.

Steiner.

4.

Etwas über den Neujahrsumgang.

Unter allen Amtsverrichtungen, die dem
Seelforger obliegen, ist für den fühlenden Mann
keine drückender, als der sogenannte Neujahrsum-
gang. Nämlich laut hört man auch die Klagen von
den meisten unserer Amtsbrüder über das Erniedri-
gende dieses Geschäfts, und dennoch haben nur
äußerst Wenige den Muth gehabt, der Sache in
ihren Kirchsprengeln eine zweckmäßigere Wendung
zu geben. Für Schullente ergleng schon im Jahre
1803 Eine Königl. Cammerverordnung, welche
die Abstellung dieser Neujahrssammlung (Betteley
will ich nicht sagen) anbefiehlt, und an vielen Or-
ten ist dies bereits geschehen. Aber ob eine solche
Sammlung sich mit dem Stande des öffentlichen
Religionslehrers wohl besser vertragen mag? —
Eine Frage, bey der ich jede weitere Reflexion un-
terdrücke, und die ich jedem unpartheyischen
Wahrheitsfreunde zur eignen Entscheidung überlasse.

Ueber den Ursprung und Anfang dieses Um-
ganges dürfte sich schwerlich eine befriedigende Ant-
wort

wort geben lassen. So viel scheint mir entschieden
zu seyn, daß er ein Sproßling von den andern in
der Kirche gebräuchlichen Bittumgängen ist. Leg-
tere finden sich schon im frühen Christenthume, zu
den Zeiten eines heil. Ambrosius, unter den Päs-
sten Pelagius dem II und Gregor dem Großen:
Ob die ersten christlichen Kirchenvorsteher diese Bitt-
umgänge aus eignen Antriebe anordneten, oder ob
Accommodation gegen die Heiden-Christen sie dabey
setzte? wag ich nicht zu entscheiden. So viel ist
gewiß, daß auch bey den Römern noch vor Einfüh-
rung des Christenthums solche Bittumgänge statt
fanden. So sagt schon Virgil: *)

Terque novas circum felix eat hostia fruges
omnis quam chorus, et focii comitentur
ovantes,
et Cererem clamore vocent in tecta.

Gegen diesen Umgang an und für sich ist auch
dieser Aufsatz nicht gerichtet; aber daß er das ge-
worden ist, was er heute ist; daß der Geistliche sich
mit den Armennöthigen, Balkenziehern, Glocken-
läutern, Todtengräbern u. s. w. in Reih und Glied
stellen muß, um auch seinen Groschen für sich ein-
zusammeln; dies ist es, wogegen sich das Gefühl ei-
nes jeden Besseren sträubt. Es gereicht unserem
Vaterlande gewiß zur Ehre, daß man schon früh
das Zweckwidrige und Unschickliche einer solchen
Sammlung einsah; denn so erließ der Rath zu
Bres-

*) Georgicon lib. I v. 345. etc.

Breslau schon im Jahre 1552 einen Befehl des Inhalts: daß niemand, er sey auch, wer er wolle, arm oder reich zum neuen Jahre gehen sollte. *)

Daß dieser Befehl wenig fruchtete, oder doch bald wieder seine Wirksamkeit verlor, lehrt die heutzige Sitte. Ohne mich darauf einzulassen, was vor längerer Zeit in unseren Provinzialblättern über diesen Gegenstand für und dawider gesagt worden ist, will ich es versuchen, ob sich uns in unserem Wirkungskreise Mittel und Wege darbieten, das Unschlechtige und Zweckwidrige bey diesem Umgange zu beseitigen.

Dies besteht nach meiner Ansicht in folgenden zwey Punkten; Erstens: daß der Ortsgeistliche sich ein Mittel zu seiner Subsistenz selbst einsammeln soll, und zweitens: daß der Zeitgeist solch einen religiösen Umgang bey so vielen, selbst Ungebildeten, für etwas ganz Unbrauchbares und Ueberflüssiges erklärt, woraus keine geringe Verlegenheit und manche Unannehmlichkeit für den Geistlichen entsteht. Ich hätte hier ein weites Feld, so manche Anekdote einzuschalten, doch kein Wort hiervon.

Was nun den ersten Punkt anbetrifft, so ist es gewiß, daß, da der größere Theil der Beneficiaten nur kärglich seinen Beneficiaten ernährt, auch für die Meisten der Verlust einer bis jetzt genossenen Ein-

Einnahme von fühlbarem Nachtheile seyn müßte. Wie wäre also dieser Verlust zu decken? Meines Dafürhaltens sind der Wege hier zwey. Erstens, ist eine Gemeinde ganz, oder doch dem größeren Theile nach katholisch, so kann in Dörfern dieser Beytrag von den Gerichten bey ihren öffentlichen Zusammenkünften eingesammelt werden, wie dies bey mehreren Pfarrtheilen, die unter Ordensnister gehören, schon lange der Fall ist. In Städten hingegen, oder an solchen Orten, wo nur die Minorzahl der katholischen Religionsgesellschaft angehört, könnte diese Sammlung in Kirchen veranstaltet werden. Hierzu würde ich den ersten oder zweyten Sonntag nach Epiphania im Vorschlag bringen, wo eines oder zwey der angesehenern Gemeindeglieder mit dem Zeller entweder während des Gottesdienstes, oder aber nach Endigung desselben am Ausgange der Kirche diese Neujahrsgabe einsammelten. Diese Einrichtung wünschte ich überhaupt bey allen andern festträglichen Offertorien. Nicht zu erwähnen der großen Störung, des Geräusches, der Eitelkeit, der Rang und Tadel sucht, welche der Umgang an diesen Tagen mit sich im Gefolge hat; so weiß es noch jeder von uns aus Erfahrung, wie unglaublich wenig dieser Opfergang bey uns Katholiken im Verhältnisse zu den Gemeindegliedern einbringt. Gewiß ist es aber, daß im Gegentheile die oben vorgeschlagene Einrichtung zum Vortheile für den Ortsgeistlichen reichen müßte. Und wenn denn durch die in der Kirche abzuhaltende Neujahrscollekte ein Ausfall gegen die per-

*) Denkwürdigsten Jahrestage Schlesiens, 1sten Bandes
1stes Heft. Non. Januar.

önliche Emsammlung entstehen sollte, so würde selber durch die andern Offertorien wieder gedeckt.

Was den zweyten Punkt anbelangt, so sollte der Neujahrsumgang nur bey den Eingepfarrten gehalten werden, die noch einen Werth in selben setzen; bey den übrigen aber unterbleiben. Um dieß zu erfahren, darf der Ortsgeistliche nur an einem Sonntage vor Epiphania von der Kanzel vermelden, daß jeder, der den Neujahrsumgang bey sich wünscht, sich bey dem Kirchendiener in der Sakristey zu melden habe; welcher sofort den Namen der Gemeindeglieder auf einen Bogen Papier aufzeichnet, und diesen zur Norm des Neujahrsumganges nimmt. Wer ja eine Gemeinde hat, von der er bestimmt voraussetzen kann, daß jedes Gemeindeglied diesen Besuch wünscht, der berichtet wie sonst ohne jene Vermeldung seinen Umgang. Indessen blieb es stets fester Grundsatz, jede Bewirthung oder Geldreichung ein für allemal zu verbiten, und wo man die erstere nicht füglich ganz abweisen kann, solche auf einen andern Tag zu verlegen.

In Orten, wo auch der Capellan sein Neujahr von der Gemeinde erhält, wird der Ortspfarrer sie dahin zu vermögen wissen, daß derselbe an seiner Einnahme nicht beeinträchtigt werde; wozu die oben angeführten Entschädigungen für den Pfarrer auch wohl für den Capellan anpassend seyn dürfen. Nur würde ich alsdenn rathen, da wo man eine freywillige Sammlung in der Kirche für den

Cap

Capellan veranstaltete, solche nicht unmittelbar mit der des Pfarrers zu verbinden, sondern sie zu einer andern Zeit, mehrere Monate später, abhalten zu lassen. Wo aber der Pfarrer schon jetzt den Neujahrsumgang seinem, oder seinen Capellänen als Emolument hat zukommen lassen, da wird selber auch bey einer anderweitigen Einrichtung mit fortdauernd edler Aufopferung seines Interesses nur das seiner Capelläne berücksichtigen.

Diese hier aufgestellte Ansicht des Neujahrsumganges hat keine andere Absicht, als eine für viele widrige Amtsverrichtung zu einer gefälligeren umzuschaffen. Ich bescheide mich recht gern, daß ich die etwa möglichen Vorschläge zu einer besseren Einrichtung keineswegs erschöpft habe. Auch können örtliche Verhältnisse hier und da eine Modification meiner Vorschläge nöthig machen. Wer indessen gegen diesen Auffatz eingenommen ist, bloß weil der Neujahrsumgang eine uralte Observanz ist, der mag bedenken, daß schon so manche mit dem Geiste der Zeit im Widerspruch stehende uralte Gewohnheit durch höhere Autorität ist aufgehoben worden; wie dieß wirklich mit dem Neujahrsumgange bey unseren südlich angrenzenden Glaubensgenossen und zum Theil unsern Mitdiöcesanen schon seit längerer Zeit der Fall ist, ohne daß dabey an eine Schadloshaltung wäre gedacht worden. Dort mochte bey der besseren Dotirung der meisten Benefizien ein Nachspruch der Art wohl nicht so schmerzlich seyn. Aber wenn uns über kurz oder lang so

63

etwas trübe, würden wir uns nicht Vorwürfe zu machen haben, daß wir nicht selbst zu unserem und unserer Nachfolger Vortheile wirkten, da wir solches noch vermochten? Wer im Gegentheil aber wünscht, daß dieser Umgang ein für allemal aufgehoben werde, der möchte doch noch so manchen Glaubensgenossen finden, dem solch ein Wunsch zum Verger gereicht. Und so lange das Paulinische „omnibus omnia factus sum“ Maxime für den Religionslehrer bleibt, so lange würde ich für die schnelle und unbedingte Aufhebung ungern meine Stimme geben. Die Zeit thut hierbey das Beste. Anderntheils aber dürfte auch so mancher gering dotirter Benefiziat, wenn ihm keine anderweitige Entschädigung angewiesen würde, sich durch solch einen Befehl beeinträchtigt fühlen.

Die zu errichtende Feuer-Societät. *)

a) Entwurf und Vorschlag zur Realisirung der in Anregung gebrachten Feuer-Societät für den Clerus der Breslauer Diöces.

Der Gedanken, eine Feuer-Societät unter dem Clero der Breslauer Diöces mit höherer Genehmigung zu errichten, hat mich schon lange als ein Gegenstand beschäftigt, der wegen seiner Nützlichkeit zur Wirklichkeit gebracht zu werden verdient. Mit Vergnügen habe ich daher wahrgenommen, daß man im Diöcesanblatte davon Erwähnung gemacht hat. Die Art und Weise, eine solche Feuersocietät auf die einfachste, solideste, aber zweckmäßigste, und am wenigsten kostspielige Art zu Stande zu bringen,

*) Die hier folgenden Vorschläge sind wider Erwartung nach Versendung des letzten Heftes eingegangen. Die Redaction eilt daher solche den H. H. Diöcesanen mitzutheilen, damit sie ihnen noch vor den zu veranstaltenden Stimmensammlungen bekannt werden.

de zu bringen, hat ihre Schwierigkeiten. Vielleicht bin ich so glücklich, solche im vorliegenden Plane zu beseitigen, und wenn derselbe Beypfall findet, dadurch zugleich den Beytritt des Clerus zu bewirken.

Wären die Gebäude der Pfarrer der durch eine solche Societät sicher zu stellende Gegenstand, so würde sich leichter ein gründlicher Plan, durch richtige Abschätzung derselben zum Schadenersatz entwerfen lassen. Hier kann aber nur von dem Eigenthum des Clerus die Rede seyn, und dieses ist so verschieden, daß der Ersatz desselben nach der Art und Weise, wie der Pfarrer zu Kolzig, Herr Neucker im zweyten Jahrgange, 3ten Heft. S. 281 des Dioc. Bl. will, nicht hinlänglich und zu unsicher ist.

Mein unvorgreiflicher, aber doch der Sache näher tretender Vorschlag würde daher dieser seyn; die Theilnehmer nicht in Klassen abzutheilen, indem sonst im Falle eines beträchtlichen Brandschadens, welchen der festgesetzte Klassensatz nicht zu decken vermögend ist, erst von Nachschüssen die Rede seyn müßte. Meines Erachtens ist es besser eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie bey den vom Staate bereits genehmigten Feuersocietäten, wo als Basis der vollständige oder durch freywillige Abschätzung angegebene Werth der dem Brande unterworfenen und zu assureirenden Gegenstände zum Grunde liegt.

Da:

Daher denn, da diese Societät eine ganz willkürliche Sache ist, es jedem Pfarrer, Capellane und Wiedmuthspächter frey stehen muß, derselben beyzutreten oder nicht; auch davon wieder abzugehen, wenn sich seine Verhältnisse ändern. Noch mehr, da die Verhältnisse der Pfarrtheilen und der Objecte, die durch diesen Verein assureirt werden sollen, verschieden sind, so muß es auch jedem freistehen, was, und wie hoch er durch die Societät sich will assureiren lassen. Es muß daher jedem Beitretenden überlassen bleiben, sein durch dieses Institut zu deckendes Eigenthum specifisch anzugeben und selbst zu taxiren; ob hoch oder niedrig, das kann der Societät einerley seyn, indem hiernach sowohl die Beyträge, als die Entschädigungen ausfallen.

Unter diesen zu assureirenden Objecten sind:

1. Die Feldprodukte das Wichtigste.
2. Das wirtschaftliche Inventarium das Zweite.
3. Das Mobiliar das Dritte.

a) Der Verlust des Erntern, nämlich des Getreides in der Scheune, auf dem Boden, der wirtschaftlichen Produkte und Vorräthe, des Futters fürs Vieh ist beim Abbrennen der Gebäude unvermeidlich, weil selten etwas davon gerettet werden kann; der Ersatz desselben fordert gemeinlich ein beträchtliches Capital und es wird in unsern Tagen wenige Pfarrer geben, die im Stande sind, einen solchen

E 2

Scha.

Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen. Mancher wird dadurch auf Zeit Lebens zurückgesetzt; und es ist demnach hierauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, und Hülfe nöthig.

Wie ist aber hier die Abschätzung als Basis zur Entschädigung am leichtesten möglich, und wie kann letztere am süglichsten geschehen? Mein Vorschlag wäre dieser: der Pfarrer oder Pächter der Wiedmuth giebt nach einem 6jährigen Durchschnitt eine jährliche Aernde seiner Produkte und den Ausdrusch derselben an. Diese werden nach landschaftlichen oder Cammeral-Principien gewürdiget, und als Basis zu seinen Beyträgen und zum Schadenersatz bey seinem Eintritt in die Societät angenommen werden. Um noch sicherer zu gehen, müßte jedes Mitglied ein ordentliches Wirtschaftsverzeichnis führen, welches die Vorräthe von Monat zu Monat bestimmt nachweist, und alle Monate richtig abgeschlossen wird. Am Schlusse des halben, oder ganzen Jahres vom 1ten Juni anzufangen, würde dem Erzpriester des Kreises ein kurzer Extract eingehändigt, zur Sicherheit, wenn ja das Hauptregister mit verunglückte.

Es versteht sich von selbst, daß so wie die Beyträge nach der Abschätzung der Produkte eines Jahres, wie sie jeder angegeben, bloß bezahlt werden dürfen, auch
nur

nur von der Entschädigung für den Verlust dieser Produkte aus diesem Jahre die Rede seyn könne.

Das wirthschaftliche Register über Einnahme und Ausgabe dienet also nur dazu, um richtig auszumitteln, was durch den Brand verloren gegangen. Hierzu würde das einfachste Formular hinlänglich seyn, weil eine bestimmte Abschätzung nach einem 6jährigen Durchschnitt über Aernde, Ausdrusch und Futter und der Werth dieser Produkte nach landschaftlichen Principien nach eines jeden beliebigen Angabe beim Eintritte in die Societät schon als Basis zum Grunde liegen, und es hier nur darauf ankommt zu wissen: was war noch vorrätzig als der Brand entstande, und was ist verunglückt? —

b) Das zweyte durch die Societät zu asscurirende Object wäre das wirthschaftliche Inventarium, welches entweder ganz, oder zum Theil durchs Feuer verloren gehen kann. Auch hier bleibt die spezifische Eingabe und Abschätzung jedem beytretenden Mitgliede überlassen, indem nach diesem angegebenen Werthe die Beyträge zu entrichten, und auch die Entschädigung zu erwarten stünde.

c) Eben so kann es mit dem Mobilienvermögen gehalten werden. Dieses wäre der Gegen-

stand der Assurance, woran auch die Capellane Theil nehmen könnten, und um so eher, da sie sehr oft von Hause abwesend seyn müssen, und daher durch Brand sehr leicht, wie mir wirklich Fälle bekannt sind, um das Ihrige kommen können. Auch hier kann es jedem Bystretenden freigelassen bleiben, was für Mobilien er specifisch angeben, und nach welchem Werthe er es assurirt haben will. Nach dieser Angabe fallen die Beyträge so wie die Entschädigung aus.

Nun entsteht im Falle eines Brandes die Frage: was ist von den assurirten Gegenständen durchs Feuer verunglückt, oder bey dieser Gelegenheit verloren gegangen, welches wohl einerley seyn muß?

Ueber den Verlust ad a muß ein regelmässig von Monat zu Monat fortgeführtes Wirthschafts-Register entscheiden und sollte dieses beym Verbrennen des Viehfutters Schwierigkeiten unterworfen seyn, so ist es am Besten, den Verlust im ersten Vierteljahre

- a 1^{ma} Augusti total;
- im 2ten die Hälfte;
- im 3ten den dritten Theil;
- im 4ten ein Viertel anzunehmen, wenn der Brand total wäre. *)

Um

*) Wenn man will, kann auch dieser Satz beim Getreide zur Entschädigung angenommen werden. Das erste

Um den Schaden nun auszumitteln, müßte ein für diesen Kreis bestimmter Erzpriester eines benachbarten Cirkels und ein Pfarrer aus dem Archipresbyterat des Verunglückten mit Zuziehung eines fachverständigen Wirthes aus der Gemeinde auf Eid und Pflicht bald nach dem Brande an Ort und Stelle die Revision vornehmen, nach Maassgabe des geführten wirthschaftlichen Registers den Verlust auszumitteln, und nach der vom Pfarrer beim Eintritt in die Societät übergebenen specifischen Angabe und Detaxirung zu berechnen suchen. Die aufgelaufenen mäßigen Untersuchungskosten müßten zum Ganzen berechnet und mit repartirt werden.

Diese Untersuchungs-Comission hätte das verhandelte Protokoll mit der specifischen Nachweisung des Verlustes durch den Brand;

- 1) an Früchten und Futter,
- 2) an dem wirthschaftlichen Inventario,
- 3) an dem Mobiliare,

nebst Bericht an den Commissarius Episcopalis des Districts einzusenden, und dieser lies solche an die ihm untergeordneten Erzpriester mit der bereits entworfenen Repartition, was jeder Kreis zur Entschädigung des Verunglückten beizutragen habe,

E 4

ge

erste Vierteljahr nach der Aerndte total, wenn nemlich die Wirthschaftsgebäude verunglückt sind u. s. w. Nach dieser Methode ist kein Wirthschaftsregister fortzuführen nöthig, und die Untersuchung weniger weitläufig; nur müßte hier terminus a quo des ersten Vierteljahrs der erste September seyn.

gefangen. Diebey würde das Brief-Porto mit in Anrechnung zu bringen seyn. Damit nun aber die Commissarien im Stande seyn die Repartition zu machen, so müssen sie auch zuvor wissen, wie hoch sich die beygetretenen Mitglieder eines jeden Kreises bey Eintritte in Betref der obigen einzelnen Rubriken sub 1. 2. 3. abgeschätzt haben. Noch mehr, sie müssen wissen, wie hoch sich der ganze Fond beläuft, um sagen zu können: der Beytrag zu der Entschädigung des durch das Feuer Verunglückten M. zu M. ist für das Archipresbyterat M. so, oder so viel.

Der Erzpriester des Kreises macht nun für jedes Individuum seines Kreises die Repartition weiser und sagt: der Pfarrer M. hat pro 1 Rthl. seiner Detaxirung so, oder so viel beyzutragen.

Binnen 4 höchstens 6 Wochen müssen die Beyträge aus den Archipresbyteraten an den Erzpriester des Verunglückten franco eingesendet werden. Die Kosten der Post kommen hier ebenfalls bey den Beyträgen eines jeden Kreises mit in Anrechnung, und es versteht sich von selbst, daß der fehlende Beytrag des Verunglückten entweder mit aufs Ganze berechnet, oder aber von dem Archipresbyterate des Verunglückten als ein besonderes subsidium charitativum ergänzt werden müsse.

Wenn nun aber zur Affekuranz des Mobiliarsvermögens sub No. 3. wahrscheinlich die mehrsten

Es

Capelläne beytreten werden, so wird es zur leichteren Uebersicht, und Berechnung besser seyn, diesen Fond separat zu berechnen und eben so die Beiträge.

Um diese Sache noch anschaulicher zu machen, nehme ich an: der Fond der Detaxirung aller wirthschaftlichen Produkte sub No. 1 wäre nach einem 6jährigen Durchschnitt bey denen zur Societät beygetretenen Mitgliedern 25 bis 30000 Rthl.; der Fond sub No. 2 des wirthschaftl. Inventarii eben so hoch nämlich: 25 bis 30000 Rthl.

Der Verunglückte wies nun nach, daß er durchs Feuer 1stens: $\frac{2}{3}$ seines Getreides und Futters, so er im Ganzen auf 300 Rthl. angegeben, folglich mit 200 Rthl. verloren habe. 2tens: von seinem Wirthschafts-Inventario sub No. 2, wären diese und diese Stücke ein Raub der Flammen geworden, welche nach seiner specifischen Angabe im Preise mit 70 Rthl. angesetzt worden. Nun fragt sich, da der ganze Verlust 270 Rthl. beträgt, und noch auf unvermeidliche Kosten etwa circa 10 Rthl. anzusetzen wären, folglich zusammen 280 Rthl. aufs Ganze zu repartiren sind; wieviel wohl auf die ganze Summe p. 1 Rthl. als Beitrag kommen würde?

Es wird sich finden, daß es eine Kleinigkeit ausmache, und nimmt man an, daß $\frac{2}{3}$ der Pfarrer und Wiedmuthspächter in die Societät treten, so würde dieser Affekuranz Fond noch viel höher steigen; folglich ein noch viel kleinerer Beitrag auf

E 5

1 Rthl.

1 Rthl. zu berechnen fallen, und gesetzt auch: daß man bey mehreren Mitgliedern jährlich eine Verunglückung durch Brand annehmen könnte, so würde der jährliche geringe Beitrag kaum in Betrachtung kommen, gegen die Sicherheit, welche für eines jeden Mitgliedes Eigenthum dadurch entsteht.

Daher hier wohl keine große Ueberredung nöthig seyn dürfte, um den Clerus zum Beitritte eines solchen Instituts zu bewegen, da der Vortheil eben so einleuchtend ist, wie bey den Civil-Privat-Societäten, wo jetzt wegen dem Zudringen mehrerer Mitglieder die Aufnahme schon mehr Schwierigkeiten verursacht. Sollte dieß bey unserer Societät der Fall werden, so könnte sie in zwey Theile zerfallen; eine für die niederschlesische und eine für die oberschlesische Diöces, mit Ausschluß Neuschlesiens errichtet werden.

Wie leicht dieses angehe, kann man daraus schließen, daß, wenn man im Ganzen 500 Pfarrer und Wiedmuthspächter als beitretende Mitglieder der annimmt, und im Durchschnitte jedes sein Eigenthum in Betreff 1. und 2. mit 300 Rthl. asscuriren ließe, dadurch ein Fond von 150000 Rthl. entstehen würde. Dieser Fond wäre noch immer groß genug, wenn er halb für die ober- und halb für die niederschlesische Diöces existirte. Die Beiträge im Falle eines Unglücks könnten unmöglich lästig fallen.

Die

Die Organisation eines solchen Vereins ist und bleibt demnach eine für den Clerus der Diöces sehr wünschenswerthe Sache, und gewiß würden die höheren Behörden ihr gnädiges Fiat! dazu geben. Es kommt nur darauf an, daß die Herrn Erzpriester für ihre Kreise diesen Plan weiter prosequiren, in denselben Stimmen zum Beitritte sammeln, und die diesfälligen Wünsche des Clerus durch das Diöcesanblatt zur Notiz bringen, wie es der Herr Erzpriester Münzer im Vollenhathner Kreise schon gethan hat. Ich werde nicht der letzte dabey seyn, und mirs zum Vergnügen machen, diesen Plan noch weiter zu bearbeiten.

Wird nun einmal dieses wohlthätige Institut zu Stande gebracht seyn, so kann sich dann um so leichter und wenn man will, auch bald ein Zweytes an das Gegenwärtige anschließen: nemlich die Assekuranz der Beschädigung durch Wetterschaden, der in Schlessen nicht selten eintritt, und zwar könnte diese Entschädigung auf eine ähnliche ganz einfache Art eingeleitet werden.

Man muß hierüber die Wünsche und Gesinnungen der Diöces abwarten. Kommt Zeit kommt Rath. In unserm Diöcesanblatte ist schon manches Gute in Anregung gebracht worden, und jeder Unbefangene wird daher leicht einsehen, welches ein wohlthätiges Besittel dasselbe sey, um den Clerus, der bisher so zu sagen isolirt einherschritt, näher und näher zusammen zu bringen; ein Besittel, durch welches derselbe seine bescheidenen Wünsche

sche auf eine sehr leichte und zweckmäßige Art offenbaren kann. Man wird immer mehr einsehen lernen, daß diejenigen Dank und gesegnet zu werden verdienen, denen dieses Blatt seine Entstehung und Protektion zu verdanken hat. Laß man immerhin manchmal einen Kurzsichtigen über dieß und jenes lächeln, oder die Achsel zucken: dieß beweist nur, daß es ihm an Erfahrung fehlt, und er so mancherley Verhältnisse und Bedürfnisse gar nicht kennt. Gewiß ist dieses Blatt dazu geeignet, den Gemeingeist zu wecken, die Kultur des Clerus zu befördern; und von beiden hängt das größere Wohl der Menschheit unzertrennlich ab. Der Beifall unbefangener Männer anderer Confessionen bürgt uns mit für diese Wahrheit, und um so mehr haben wir uns zu beeifern durch gemeinnützige Beiträge dieses schätzbaren Blatt dieses Beifalls immer würdiger zu machen, um dadurch zu beweisen, daß der Clerus der Breslauer Diöces nicht auf der niederen Stufe der Aufklärung stehe, wie man schon manchmal fälschlich vorgegeben hat.

Der Wunsch der Redaktion des Diöcesanblattes war gleich anfanglich bey seiner Entstehung, durch gemeinnützige Beiträge von Seiten des Clerus die wünschenswerthe Fortdauer desselben zu sichern, und sie hatte gewiß stillschweigend die Absicht, durch einen solchen Tauschhandel der Ideen den Clerus in nähere Verbindung zu bringen, den Gemeingeist desselben, so wie den Sinn, fürs Gute und Zweckmäßige aller Art mehr und mehr zu wecken,

cken, zu heben, und ihm Gelegenheit zur nützlichen Wirksamkeit zu verschaffen.

Um so weniger werden alsdann die zahlreichen Widersacher unsers für die Menschheit so wohlthätigen Berufes, Aftersaufgeklärte und die Beförderer eines durch sie verschobenen Zeitgeistes, Ursache finden, den geistl. Stand als ein inutile terrorepodus zu betrachten, und nach den jetzt beliebten und zur Mode gewordenen Aufklärungs-Prinzipien bey ihres Gleichen, einem kurzsichtigen Publikum auf mancherley Art anzuschwärzen. Indessen wollen wir meine Brüder! das mit Gefühllosigkeit allzuweit getriebene Urtheil unsrer Widersacher nicht ganz grundlos betrachten. Wir wollen von uns selbst strenge und unpartheisch urtheilen, und die Worte eines auswärtigen Mitbruders und beliebten Schriftstellers, die er zur Warnung des Clerus in seinem Vaterlande niederschrieb als uns mit ansehend betrachten, und tief in unsere Herzen aufnehmen.

Sie wissen es, meine Thüren! (spricht dieser würdige Mann) und mancher aus ihnen weiß es vielleicht aus bitterer Erfahrung, daß unser Stand tief gesunken ist, und wegen seiner Ausartung tief sinken mußte. Der Zeitgeist setzt ihn immer tiefer herab, die höhere Volksschicht schätzt ihn immer weniger, und viele aus den niederen Ständen, durch dieses Beispiel fortgerissen, halten sich für vornehm und aufgeklärt, wenn sie den wehrlosen Priester einen Pfaffen schimpfen.

Das

Lassen Sie uns durch ein festes Band vereint get mit Eifer und Anstrengung alles, was wir in der Kirche und in der Schule vermögen, dazu beitragen, daß die lebende Generation immermehr veredelt und verbessert werde.

Wir werden dann gewiß die Werthschätzung jedes Edelgesinnten verdienen, und kein Uebelgesinnter kann uns ohne Unsinn und geschwornen Haß und ohne sich selbst zu brandmarken die gebührende Achtung versagen. Und geschehe es doch, so können wir uns bey aller Herabwürdigung mit dem frohen Bewußtsein beruhigen, die Schöpfer des Glücks vieler Tausende zu seyn.

Ja das Geschäft unsers Berufes in der Kirche und in der Schule ist gehaltvoll und entscheidend für das Wohl der Menschheit, wenn es schon nicht so in die Augen fällt, wie manche geräuschvolle Arbeit. Menschenbildung ist kein verdienst- und ehrenloses Geschäft, es ist Mitarbeit am Werke Gottes; es ist verdienst- und ehrenvoll sein Organ zu seyn.

Gewiß muß es noch mehr als Verdienst gelten, wenn Männer aus dem Clerus durch ihre Tathen und Arbeiten ihren Mitbrüdern ihr Amt zu erleichtern, und durch gemeinnützige Beiträge das Wohl derselben zu befördern suchen. Mit Vergnügen lernt man diese Männer durch unser Diöcesanblatt immer näher kennen, und wie manches Talent wird sich noch entwickeln, das jetzt in seiner Knospe noch verborgen liegt.

Jauer den 16. December 1805.

Scheuner.

b) Noch

b) Noch ein beherzigenswerther Vorschlag, in Betref der zu errichtenden Feuer-Societät.

In einer Angelegenheit, wie die der Errichtung einer Feuer-Societät unter dem Clero der ganzen Diöces, kann es, wie mich dünkt, der Vorschläge nicht zuviel geben. Je zahlreicher sie sind, und von jemehr Seiten daher dieser Gegenstand betrachtet wird, desto leichter wird es dann einen zweckmäßigen Plan zu wählen, nach welchem dieser nützliche, durch eine lange Zukunft dauernde Verein geschlossen werden soll. In dieser Hinsicht traue ich kein Bedenken hierüber auch meine unmaßgebliche Meinung öffentlich mitzutheilen.

Von dem großen Nutzen einer solchen Societät überzeugt, faßte ich schon vor mehreren Jahren den Gedanken, einen hiezu entworfenen Plan meinen H. H. Mitbrüdern vorzulegen; allein Arbeiten verschiedener Art haben mich bisher daran gehindert. Ich theilte indessen meine dießfälligen Ideen mündlich verschiedenen der H. H. Diöcesanen mit, um zu erfahren, ob sie wohl die Bestimmung anderer finden dürften, und der Beyfall, mit welchem solche aufgenommen wurden, bestärkte mich aufs Neue in dem schon früher deshalb gefaßten Entschlusse. Unter der Zeit brachte H. Pfarrer Franke zuerst diesen Gegenstand öffentlich zur Sprache; mehrere von gleichem Gemeingeist befeelte Männer, machten auch ihre Gesinnungen hierüber bekannt, und nun tritt noch der biedere, für die Ehre und das

das Beste seiner Mitbrüder lebhaft sich interessirende H. Präl. Schol. Scheuner mit einem Entwurf zu dieser Societät hervor.

Ich kann es nicht läugnen, daß mir dieser Letztere vorzüglich durchdacht und zweckmäßig zu seyn scheint. Alle übrigen in dem Dioc. Bl. enthaltenen Vorschläge beschränken sich bloß auf eine Feuer-Societät; H. S. macht aber zugleich von einer möglichen Ausdehnung derselben auf den durch Wetterfchaden erlittenen Verlust Erwähnung, und hier begegnen wir uns auf einem Wege. Traurig ist die Lage eines Geistlichen, der durch das Feuer sein ganzes Habe verliert, und rühmlich ist das Bestreben durch einen geschlossenen Verein für Erleichterung seines Schicksals zu sorgen. Aber verdient der nicht eben so unser Bedauern und unsere Hilfe, dem der Hagel seine Feldfrüchte vernichtet, dessen ganzes Wirtschafts- und Nahrungsvieh durch unglückliche Zufälle eingeht, dessen Felder durch Ueberschwemmungen gänzlich ruiniert werden, der in Kriegzeiten Plünderung erleiden muß? — Wir sind Pfarrer bekannt, die in dem bayerischen Successions-Kriege rein ausgeplündert worden sind; andere die zwei Jahre nach einander kurz vor der Erndte totalen Hagelschlag erlitten haben; noch andere denen ihr ganzes Vieh durch Seuchen hinweggerafft wurde, und wieder andere, die erst vor 2 Jahren durch die großen Ueberschwemmungen den empfindlichsten Verlust erlitten haben, und noch heut kann ich mich nicht ohne Nührung des

Un,

Unglücks und des Kammers erinnern, in welchen sie dadurch gestürzt wurden. Diesen Unglücksfällen sind größtentheils alle aus uns ausgelegt. Wie das Feuer, so kann der Hagelschlag und die Viehseuche jeden Pfarrer treffen, nur dem Wasserscheiden ist der kleinere Theil derjenigen ausgesetzt, die an Flüssen wohnen. Aber sollten nicht auch diese Wenigen Hilfe verdienen, wenn auch wir keiner Entschädigung für einen solchen Fall bedürfen? Eigene Sicherstellung ist ja nicht der einzige Zweck des zu schließenden Vereins, sondern Rettung des Unglücklichen eine der ersten Absichten; und haben wir nicht Beispiele, daß auch die, deren Felder an kleine Flüsse gränzen, durch Ausreißen der Teiche, anhaltenden Regen, wie dieß der Fall vor 2 Jahren war, in manchen Distrikten ihre ganze Erndte verlieren können? Der Fall der Plünderung dürfte vielleicht am wenigsten zu berücksichtigen seyn, da wir, die wir das große Glück genießen, unter dem Zepher des friedliebenden Friedrich Wilhelm III zu leben, so leicht keinen Krieg zu befürchten haben. Aber können nicht Zeitumstände eintreten, wo ein Krieg unvermeidlich ist?

Wenn wir daher einmal entschlossen sind, eine Societät zu errichten, welche die Unterstützung und Rettung unserer verunglückten Mitbrüder zum Zweck haben soll, warum wollen wir sie nicht bald auf alle Unglücksfälle ausdehnen, die einen Pfarrer

3ter Jahrg. 1tes Heft.

S

rer

ker treffen können? *) Möchte jeder meiner lieben Mitbrüder bey Lesung dieses Vorschlags das empfinden, was ich bey dem Entwurf desselben fühle, und ich bin gewiß, die Societät zur Unterstützung aller der Unglücklichen, welche durch Feuer, Hagel, Viehseuche, Wasserschaden und Plünderungen in Kriegszeiten, das Ihrige ganz oder zum Theil verloren haben, ist auf immer geschlossen.

Aber wie kann dieß alles in einer Societät vereinigt werden? Nach meiner Meinung sehr leicht auf folgende Art:

Jeder Pfarrer schätzt nach eigenem Belieben seine Parochie selbst ab, z. B.

1. Haus- und Wirthschaftsgeräthe auf 150 Rth.

2. Meublen, Bücher und Kleidungsstücke „ 200 „

3. Ruß- und Arbeits-Vieh

a) 6 Kühe zu 8 Rth. 48 Rth.

b) 4 Pferde zu 30 „ 120 Rth.

c) 50 Schafe zu 1 „ 50 Rth.

zusammen auf 218 Rth.

4. Die Erndte oder den Ertrag der Widmuthsfelder „ 250 Rth.

in Summa „ 818 Rth.

Diese

*) Ein Mitglied der Diöces hat der Redaction den Wunsch geäußert, daß die Societät auch auf den Fall extendirt wer

Diese Abschätzung übergiebt er dem Erzprie-ster, der nun in duplo eine Tabelle anfertigt, in welcher die Detaxationen aller Parochien seines Archipresbyterats genau vermerkt, und die von allem der Societät beygetretenen Mitgliedern des Zirkels unterschrieben sind.

Die Diöces wählt nun entweder eines ihrer Mitglieder, in das sie Zutrauen besitzt, um ihm die jedesmalige Berechnung der Größe des zu leistenden Beytrags, und die Ausschreibung desselben zu übertragen, oder, weil ich hoffe, daß die ganze Diöces zur Erhaltung ihrer Ehre dahin arbeiten wird, die Fortdauer des Diöcesanblatts zu sichern, sie ersucht die Redaction dieses Blattes dieß Geschäft für das allgemeine Beste zu übernehmen.

An dieses gewählte Mitglied, oder im andern Falle an die Redaction wird von jedem Erzprie-ster ein Exemplar dieser Tabelle franco eingesendet, das Zweyte aber in dem erzprie-sterlichen Archiv aufbewahrt.

Trifft nun ein Mitglied der Societät Feuer, Hagel, Viehseuche, oder ein anderer der oben angeführten Unglücksfälle, so berichtet es solches als

F 2

so

werden möchte, wo einer der H. H. Diöcesanen (wie den H. Erzprie-ster Steiner in Warthau das Unglück betroffen hat) durch Räuber um alles das Seinige gebracht wurde.

sobald dem Erzpriester des Kreises, und zeigt zugleich sub *habe sacerdotali* an, was ihm z. B. durch Feuer verloren gegangen ist, ob alles, oder nur einige von den obgedachten Rubriken sub 1. 2. 3. et 4. und wieviel von jeder, ob die Hälfte oder ein Dritttheil. Dasselbe findet bey Plünderungen statt.

Fällt einem Pfarrer sein Nutz- oder Arbeits-Vieh, oder wird auch dieses durch die Flammen verzehrt, so bestimmt er bey der dem Erzpriester zu machenden Anzeige zugleich die Anzahl und Gattung des Viehes.

Werden seine Scheuern oder sein Schüttboden eingäschert, so muß er dem Erzpriester die Wirthschaftsregister und Rechnungen vorlegen, um daraus zu ersehn, wieviel Schock Getreide und welche Sorte desselben er in der Scheuer gehabt hat, oder wieviel Schfl. Getreide auf dem Schüttboden vorräthig seyn konnten. Sollte das Wirthschaftsregister nebst den Rechnungen mit verbrannt seyn, so muß er, wenn es der Erzpriester für nöthig findet, seinen Verlust beschwören.

Treffen Hagel oder Ueberschwemmungen seine Felder, so muß er dieß sofort dem Erzpriester des Sprengels melden, und nur in diesem Falle begiebt sich Letzterer mit dem nächsten aus dem angränzenden Archipresbyterat an Ort und Stelle, und schätzt den Schaden ab.

Wenn aber den Erzpriester selbst einer der angeführten Unglücksfälle betreffen sollte, so hat er
sich

sich an den *Actuarius circuli* zu wenden, welcher dann die Größe des Schadens eruiren muß, und das zu besorgen hat, was bey andern Fällen dem Erzpriester obliegt.

Sobald der Betrag des Verlustes gehörig constatirt, muß der Erzpriester dem von der Diöces gewählten Priester, oder der Redaktion, (nachdem jener oder diese die Berechnung des Beytrags und Ausschreibung desselben übernommen haben wird) den Verlust, so der Pfarrer N. zu N. seines Archipresbyterats durch Brand, oder Hagel, oder Viehsterben u. erlitten hat, berichten, und zugleich anzeigen, ob der Verlust total ist, und alle der 4 specificirten Rubriken betrifft, oder ob nur einige und wieviel von jeder, z. B. von No. 1. ein Viertel, von No. 2. die Hälfte, von No. 3. an Pferden 4 Stück, an Kühen 2 Stück u. von No. 4. ein Dritttheil verloren worden.

Da der gewählte Priester, oder die Redaktion, das ganze Contributions-Capital aus den von sämmtlichen Erzpriestern erhaltenen Tabellen genau kennt, so eruiret er oder sie sehr bald, wieviel das Hundert im Ganzen für die Verunglückten beyzutragen hat, macht dieß den H. H. Erzpriestern sofort bekannt, diese sammeln die Beyträge von der Geistlichkeit ihres Sprengels nach dem ausgemittelten Procent ein, und übersenden solche unmittelbar postfrey an den Verunglückten. Auf diese Art erhält Letzterer in einem Zeitraum von 4 oder 5 Wochen das Entschädigungs-Quantum, und der erlit-

tene Verlust ist ihm in dem Verhältniß, nach welchem er sich selbst abgeschätzt hat, ersetzt.

Sobald der Verunglückte die Beyträge erhalten hat, so läßt er es statt der Quittung durch das Diöcesanblatt bekannt machen. Die Postauslagen werden den Erzpriestern von dem Clero ihres Sprengels vergütigt, was aber die dießfälligen Bemühungen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sowohl sie, als der Priester oder die Redaction, welche die Ausschreibung besorgt, solche aus Liebe gegen den Clerus unentgeltlich übernehmen.

Der auf diese Art eingerichteten Societät können auch Curati, Capelläne und andere Priester beytreten, nur müssen sie sich erklären, für welche Unglücksfälle und welche Rubriken. So wie sie dann nur in den angegebenen Fällen Entschädigung zu erwarten haben, dürfen sie auch nur beytragen, wenn ein Mitglied an derselben Rubrique verunglückt, zu welcher sie getreten sind. Zur leichtern Uebersicht und Berechnung würden aber die H. Erzpriester jene Mitglieder, welche nur in Hinsicht einiger Rubriken an der Societät Theil nehmen, auf einer besondern Tabelle zu consigniren haben.

Hienächst muß es, wie H. Präl. Thienel schon bemerkt hat, jedem Mitglied überlassen bleiben, seine geringere Abschätzung gegen eine höhere umzutauschen. Wenn aber ein Theilnehmer der Societät in ein anderes Archipresbyterat versetzt wird, welches besonders mit den Capellänen öfters der Fall

Fall ist, so ist es nicht genug, daß er dem neuen Erzpriester seine Abschätzung bekannt macht, sondern er muß auch demjenigen, der die Ausschreibung übernommen hat, seine Versetzung anzeigen, damit ihm sein Aufenthaltsort bekannt wird.

Die bis jetzt durch das Diöc. Bl. mitgetheilten Vorschläge kommen unter andern alle darin überein, daß die höchste geistliche Behörde diese Beyträge ausschreiben möchte. Allein bey den vielen Amtsgeschäften, mit welchen sie überhäuft ist, läßt sich ihren wenigen Mitgliedern, obschon wir in ihren guten Willen keinen Zweifel setzen, dens noch nicht wohl zumuthen, noch diese Nebensachen zu bearbeiten. Ueberdies kann auch das Kanzley- Personale, obschon es seit einigen Jahren mit neuen Mitgliedern ist vermehrt worden, kaum mit den Amtsarbeiten fertig werden. Ich übergehe die andern Ursachen, die jeder selbst leicht errathen kann, der die Verhältnisse der Kanzellisten kennt.

Es bleibt mir nun nichts mehr übrig, als der Wunsch, daß jeder von meinen lieben H. H. Mitbrüdern sich von dem Wohlthätigen dieses Vorschlags so überzeugen möchte, wie ich überzeugt bin, oder daß ich das Glück genießten könnte, mich mit jedem, der noch Anstand nimmt dieser Societät beizutreten, oder dem ich mich vielleicht nicht genug verständlich machte, persönlich zu besprechen, und ich schmeichle mir in diesem Falle alle für die gute Sache zu gewinnen.

Kommt dieser Verein, wie ich nicht zweifle zu Stande, so werden wir nicht nur das frohe Be-

wußtseyn haben, viele unserer noch lebenden Mitbrüder zu retten, die sonst ohne ihr Verschulden ihr Leben traurig in Kummer und Sorgen hinbringen müßten, sondern auch den Segen unserer Nachfolger erndten. Auf also! bietet die Hand zu diesem Bündniß, und — es ist geschlossen.

c) Beytritt zur Feuer: Societät.

Actum Guhrau den 5. October 1805.

Dato versammelten sich sämtliche Concirculares des Guhrauischen Archipresbyterats in der Absicht, um über die im Diöcesanblatt wiederholt projectirte Special: Feuer: Societät für den Clerus der Breslauer Diöces sich zu berathschlagen, und über die Art ihres Beytritts sich förmlich zu erklären. Das Resultat hiervon ist, daß sich sämtliche Concirculares dahin bestimmten:

„dieser zu errichtenden Societät beizutreten,
„und zwar jenem Plan dazu, für welchen sich
„die Mehrheit der Archipresbyterate erklärt,
„und den eine Hochwürdigste Behörde als den
„zweckmäßigsten approbiren wird.“

Dabey äußerten aber alle den Wunsch, daß zu dieser sehr wohlthätigen Einrichtung der einfachste Plan sowohl in Ansehung der Reguirung der Contribuenten als auch der Zusammenbringung der Contribution für einen Verunglückten möge gewählt, und dabey weniger berücksichtigt werden: ob in diesem oder jenem Falle ein ärmerer verunglückter Bruder etwan zu viel, oder ein wohlhabenderer zu

wenig

wenig für seinen Verlust entschädiget werde, weil dieß nur Veranlassung zu vielen Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten wäre.

Concirculares submittiren daher höherer Prüfung; ob folgender Plan nicht einer der einfachsten und folglich der anwendbarsten wäre:

Wenn der sämtliche Clerus in 3 Classen eingetheilt und zur

1ten die Beneficiaten mit Wiedmuth und Wirthschafts: Inventario.

2ten Alle Beneficiaten ohne dieses.

3ten Alle übrige Geistliche in der Seelsorge aufgenommen, und jedem Verunglückten der ersten Classe von jedem eben dieser

Classe	:	"	"	"	16 ggr.
der 2ten	"	"	"	"	8 "
der 3ten	"	"	"	"	4 "
jedem Verunglückten der zweyten Classe von denen					
der 1sten	"	"	"	"	8 ggr.
der 2ten	"	"	"	"	8 "
der 3ten	"	"	"	"	4 "
und jedem Verunglückten der 3ten Classe					
von allen	"	"	"	"	4 ggr.
entrichtet würden.					

Gemäß diesem Plan bestimmen die Hauptverhältnisse des Clerus eines jeden Classe und Beytrag; so wie die Ausmittelung der Beyträge für einen durch Feuer Verunglückten am allerwenigsten schwierig wäre.

Jedoch haben wir durch diesen Plan bloß unser Scherstein zur bestmöglichen Einrichtung der

gewünschten Societät beytragen wollen, ohne im mindesten dadurch unsere oben gegebene Erklärung zu schwächen. Wir bestärken sie vielmehr hiemit auf neue, indem wir dieß Protocol nach nochmaliger Vorlesung und Genehmigung unterschreiben.

A. U. S.

Guhrau. Augustin Fiedler, Stadtpfarrer, Dominicus Otto, Capellan ibid.

Eschirnau. Anton Pohl, Pfarrer.

Kraschen. Anton Vogedein, Pfarrer.

Seitsch. Fortunatus Hoym, Probst und Pfarrer.
Lucas Hahn, Capellan. Ludovicus Hiller, Capellan

Schabenau. Johann Richter, Pfarrer.

Osten. Carl Kahl, Pfarrer.

Herrnsstadt. Nicolaus Kessel, Curatus.

Die H. H. Concircularen des Löhner Archipresbyterats, als: der Can. Erzpr. und Pfarrer H. Hildebrand in Löhn, der Cap. H. Reiner daselbst, der Pfarrer H. Vorlack in Falkenhayn, der Cap. H. Hanke daselbst, der Curatus H. Rachner in Harpersdorf, der Probst H. Scharffenberg in Zobten, der Cap. H. Springer daselbst, der Kr. Schulen-Insp. und Pf. H. Scholz in Deutmannsdorf, der Pfarr-Administrator H. Gebauer in Löwenberg, der Pfarr-Administ. Hr. Hirschmann in Greiffenberg treten sämmtlich der unter dem Clero der Diöces zu errichtenden Feuer-Societät bey. Von denen in Betref dieser Societät in dem Diöc. Bl. bekannt gemachten Plänen, ist in benanntem Archipres-

presbyterat durch Mehrheit der Stimmen jener im 4ten Hest 2ten Jahrg. S. 394, nach welchem sich jedes Mitglied selbst abschätzt, und dadurch bestimmt, wieviel es bey einem Unglück durch Feuer haben, und nach welchem Quanto es seine Beyträge abgeben will, ausschließend angenommen worden. Zugleich ist noch zu bemerken, daß bey der dießfälligen Stimmensammlung ein Mitglied des Circels den Wunsch geäußert hat, daß das, was jeder Theilnehmer an diesem Institute abschätzt hat, von dem Erzpriester des Kreises in Augenschein genommen werden möchte, von einem andern Individuo aber der Vorschlag gemacht worden ist, daß auch den Schulhebern der Beytritt zu der Societät bewilligt werden möchte, indem in dem Fällen, wo Pfarrer oder Capellane durch Brand verunglücken, wegen der Nähe der Gebäude gewöhnlich auch jene dasselbe traurige Schicksal trifft. Uebrigens wünschen sämmtliche H. H. Concircularen, daß die Errichtung dieser Societät möglichst beschleunigt werden möchte.

Derselbe Wunsch ist, zufolge der bey der Redaction eingegangenen Erklärung, von den H. H. Concircularen des Wohlauer Archipresbyterats, welche ebenfalls ohne Ausnahme der Societät und demselben Plane beytreten, geäußert worden.

Desgleichen treten auch die Mitglieder des Liegnitzer Archipresbyterats diesem von dem Clero der Diöces zu schließenden gemeinnützigen Vereine bey.

M a c h r i c h t e n.

Verordnung.

Se. Hochfürstlich-bischöfliche Durchlaucht haben mittelst eines unterm 9ten December 1805 an das General-Vicariat: Amt erlassenen Rescripts zu erklären geruhet, daß, nachdem in der Cathedralkirche zu Breslau, so wie in den übrigen dasigen Stifts- und Klosterkirchen, auch in den meisten Stadt- und Dorfkirchen der Diöces bey der Feyer der Christnacht, der Auferstehung und bey allen Abend- und Nachtandachten von leichtsinnigen und niedrigdenkenden Menschen vieler Unfug getrieben wird, Höchst-dieselben es für Pflicht halten, dergleichen Abend- und Nachtandachten, nachdem sie ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, vorzüglich und förderfamst in allen Kirchen von Breslau aufzuheben, und dieselben auf den darauf folgenden Tag zu verlegen.

In dieser Rücksicht — so lautet der wörtliche Inhalt der hierauf folgenden höchsten Verfügung — ordnen wir qua Ordinarius und Delegatus Sedis Apostolicæ hiemit an:

1stens, daß die Christnacht nicht mehr in der Mitternachtsstunde, sondern nach Local-Umständen entweder um 5 oder 6 Uhr des Morgens am ersten Christtage feyerlich in jeder Kirche der benannten Stadt Breslau ohne Unterschied begangen werde.

2tens,

2tens, daß die Auferstehungsfeyer, welche gewöhnlich bis jetzt am Char- oder Oster-Sonnabend nach dem Niedergang der Sonne gefeyert wurde, ebenfalls auf den ersten Oftertag verlegt und nach Aufgang der Sonne begangen werde.

3tens, daß alle öffentliche Volksandachten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in allen Kirchen ohne Unterschied in den Wintermonaten um 6 Uhr, im Sommer aber um 8 Uhr des Abends geendigt, und die Kirchen geschlossen werden. Eine solche Andacht mag ein Privilegium oder eine uralte Gewohnheit für sich haben, oder nicht. Ferner verordnen wir, daß

4tens, bey der Feyer der Christnacht die Krippen, alles theatralische Gepränge, die mit Theaterstücken und schwäbischen Tänzen versehene Musik, die Pastorellen, alle kindische und geistlose Lieder, und alles das entfernt werde, was die Gedanken zerstreuen, die Seele zu sehr mit sinnlichen Eindrücken erfüllen, die Kirche zum Schauspielhause herabwürdigen, und den neugierigen großen und kleinen Pöbel belustigen kann.

Was das Matutinum in den Collegiat-, Stifts- und Klosterkirchen vor der Christnacht oder nach der Auferstehung betrifft, so kann dasselbe wie an andern Vorabenden der höheren Festtage abgehalten werden, nur muß am Char- oder Oster-Sonnabend zuvor das SSmm reponirt werden.

Im

Im Fall aber das Matutinum verschiedener Ursachen wegen in der Nacht abgehalten werden soll, so muß es bey geschlossenen Thüren geschehn.

Wir hoffen, daß jeder gutdenkende Katholik diese Abänderung mit Dank und Bereitwilligkeit annehmen wird. Sollten wir uns irren, so können es nur diejenigen seyn, die mit dem wesentlichen Christenthum, das die Anbethung Gottes im Geiste und in der Wahrheit so nachdrücklich empfiehlt und einprägt, nicht bekannt sind, die nicht wissen, daß man sich vor der Christnacht mit Trinken, Spielen, mit verschiedenen Gaukeleien und abergläubischen Dingen, durch die man sein künftiges Schicksal erfahren will, beschäftigt. Dieß sind gewöhnlich die Zubereitungen zur Christnacht, ohne anderer Ausschweifungen und Schandthaten zu gedenken, zu welchen diese Nachtandachten Anlaß geben.

Wir haben daher mit großem Wohlgefallen vernommen, daß einige eifrige Seelsorger in Breslau sowohl, als in unserem Bischöflichen Sprengel mit Einverständnis ihrer Gemeinden die Abends und Nachtandachten auf die darauf folgenden Tage verlegt haben.

Wir wünschten zwar, daß das nehmliche überall, wo solche Mißbräuche wahrgenommen werden, eingeführt werde, wollen aber vor der Hand, um dem Uebel da abzuhelpen, wo es am sichtbarsten ist, und das größte Aergerniß veranlaßt, diese Nachtandachten ohne Ausnahme besonders in der Hauptstadt Breslau eingestellt wissen, und verord-

nen

nen daher, daß solche nach Bekanntmachung dessen sofort abgeändert, und auf den folgenden Tag verlegt werden."

In Folge dieser höchsten Verordnung ist in den sämtlichen katholischen Kirchen Breslau's die Christnacht des verflossenen Jahres 1805 nicht mehr um Mitternacht, sondern den darauf folgenden Morgen gefeiert worden.

In der Wiener Archidiöces hat eine gleiche Abänderung statt gefunden. Die Wiener Zeitung vom 18ten December v. J. enthält hierüber folgendes: „Se. erzbischöflichen Gnaden haben der Zeitumstände wegen für gut befunden, den in der Christnacht gewöhnlichen Gottesdienst in ihrem Kirchsprengel erst am Christtage selbst um 5 Uhr früh anfangen zu lassen."

Büchersammlungen für den Clerus.

Der Clerus des Bolkshayner Archipresbyterats hat in Betref der Büchersammlung, deren Anlegung von demselben laut dem im 3ten Heft des 2ten Jahrgangs des Diöc. Bl. S. 279 befindlichen Protocolls bey dem letzten Convente beschlossen wurde, nachstehendes Abkommen unter sich errichtet:

„Nach dem unterm 27sten May d. J. bey dem H. Erzpriester Anton Münzer in Blumenau abgehaltenen Convente und dem an jenem Tage verhandelten Protokolle ist von den H. H. Circularen des Bolkshayner Archipresbyterats, namentlich: 1) dem H. Erzpriester und Pfarrer Anton Münzer zu
Blu.

Blumenau 2) dem H. Pfarrer und Actuario Circuli Anton Heydes zu Leipe, 3) dem H. Pfarrer Alexander Langer zu Rudelsdorf, 4) dem zeitigen Administrator der Pfarre zu Volkenhayn H. Joseph Kaufmann, 5) dem H. Administrator zu Reichenau P. Abraham Hovegel, 6) dem zeitigen Administrator der Pfarre zu Giesmannsdorf H. Joseph Kaufmann, concludiret worden: nach dem Vorschlage im 1sten Heft des 1ten Jahrganges des Diöc. Bl. für den Clerus der F. B. Breslauer Diöces eine Bibliothek in dem Archipresbyterate des Volkenhayner Kreises zu errichten.

Diesem Concluse gemäß und Behufs der Einholung der hohen Approbation dieses Instituts ist von den oben aufgeführten H. H. Circularen nachfolgende Stiftungs- Urkunde vollzogen worden.

§. 1. Es soll nach dem Beschlusse vom 27sten May d. J. eine Bibliothek in dem Archipresbyterat des Volkenhayner Kreises für jetzt und künftige Zeiten errichtet und unterhalten werden. §. 2. Der Fond zum Establishment hiezu wird durch jährliche Beyträge constituirte. §. 3. Der Beytrag jedes einzelnen der H. H. Circularen ist auf 1 Rthlr. Courant jährlich festgesetzt worden, und wird Feria Ilda post Dominicam secundam Epiphaniae jeden Jahres an den Archipresbyterum Circuli eingesendet, und hiemit das bevorstehende Jahr 1806 an besagten Tage der Anfang gemacht. §. 4. Diese Bibliothek, welche von den obigen Beyträgen angelegt, und durch freywillige Geschenke und Vermächts-

nächtnisse nach und nach vermehrt wird, soll aus theologischen Werken bestehen. §. 5. Die Bibliothek bleibt in dem Verwahrsam des jedesmaligen Archipresbyteri Circuli, welcher diesem Institute als Bibliothekar vorsteht, und verbunden ist, darüber einen vollständigen Catalog zu halten. §. 6. Mit dem Ankauf der Werke und derselben Auswahl soll es mit Bezug auf §. 4. in folgender Art gehalten werden: a) dem Bibliothekar steht das Recht zu die anzukäufenden Bücher zu proponiren, doch kann auch jeder einzelne der H. H. Circularen Vorschläge machen; b) der wirkliche Ankauf der proponirten Bücher wird durch Mehrheit der Stimmen beschlossen; c) am jährlichen Conventtage soll das Nöthige hierüber concertirt werden. §. 7. Da nur brauchbare und nützliche Werke angeschafft werden sollen, so wird wegen der Dauer unter einem hiemit festgesetzt: daß der Band von allen in die Bibliothek anzuschaffenden Büchern nach dem Gutbefinden des Bibliothekars in halb und ganz Leder bestehen und die Couleur des Bandes sich nach der Grundfarbe des Kreis: Stadt: Wappens Volkenhayn richten soll. §. 8. Jeder der H. H. Circularen hat gleiches Bekunntungs- Recht an diesem Leses- Institut, und so wie ein neues Werk angekauft ist, circulirt solches nach dem Laufe der Currenden, jedoch mit der Maßgabe eines vielmöchentlichen Zeitraums bey jedem Individuo. §. 9. Nach erfolgtem Umlauf steht es den H. H. Circularen frey, dieses so wie jedes andere vorhandene Werk gegen Entpfangschein zum Gebrauch auf die angegebne Zeit zier Jahrg. 1tes Heft. G sich

sich zu erbitten, nach deren Ablauf ist solches aber kostenfrey wieder zurückzubefördern. §. 10. Nach vollendetem ersten Umlaufe der Bücher soll der Gebrauch und die Benützung derselben, so wie der übrigen Werke auch den H. H. Capellänen des Volkenhayner Kreises nach denen §. 9. festgesetzten Bedingungen, jedoch unentgeltlich gestattet werden. §. 11. Bey dem jährlich abzuhaltenden Convente wird über die Verwendung der Bibliothek-Beiträge vom Bibliothekar Rechnung gelegt, und es soll in dem diesfälligen Protokolle dieser Gelder und des etwannigen Ueberschusses ausdrücklich Erwähnung geschehn, und das noch Nöthige in Gemäßheit des §. 6. verabredet werden. §. 12. Den Verlust oder die Beschädigung jedes Werkes bonificirt der, in dessen Gewahrsam sich solcher ereignet. §. 13. Sollte sich ein Verlust oder Schaden an der Bibliothek durch Feuersbrunst oder sonstige unvorher zu sehende Unglücksfälle in der Behausung des Bibliothekars, jedoch ohne sein Verschulden ereignen, so trägt diesen Verlust der ganze Zirkel. §. 14. Da hiemit bloß allgemeine Grundsätze zum Etablissement der anzulegenden Bibliothek festgesetzt werden können, so bleiben die näheren Beschlüsse wegen dem Vocale bey einer dereinstigen Vermehrung der Büchersammlung den Nachkommen überlassen.

Alles Vorstehende zu beurkunden und unverbrüchlich festzuhalten, ist Behuß der einzuholenden Approbation Eines Hochwürdigen General-Vicariats Amtes von den namentlich aufgeführten Circularen des Volkenhayner Archipresbyterats das gegen-

genwärtige Stiftungs-Instrument für sich und ihre Nachkommen beschlossen, errichtet, und nach erfolgter Durchlesung, eigenhändig in zwey gleichlautenden Exemplarien unterschrieben, durch Vordruckung ihrer Kirchensiegel bekräftiget und von den zeitigen H. H. Capellänen acceptirt worden. Geschehen Blumenau den 13ten Junii 1805."

Dieses Abkommen wurde durch den H. Erzpriester Mönzer dem Hochw. F. V. General-Vicariats Amt in Duplo zur hohen Genehmigung überreicht, und von letzterem an denselben hierauf unterm 27sten August v. J. folgendes Rescript erlassen.

Wir Vicarius Generalis Assessor und Räte in geistlichen Sachen des Bisthums Breslau machen Euer VIEL-ehrwürden hierdurch bekannt: wie Wir aus dem unterm 9ten c. eingereichten Abkommen dd. Blumenau den 13ten Junii d. J. mit Wohlgefallen ersahn haben, daß sich der Clerus des Volkenhayner Archipresbyterats zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek vereinigt hat, um dadurch sowohl das Bedürfnis der eigenen wissenschaftlichen Fortbildung auf eine leichtere und zweckmäßigere Art befriedigen zu können, als auch zugleich den Nachfolgern im Amte, durch die ihnen zu ihrem Gebrauch zu überlassende Büchersammlung nützlich zu werden. Je wichtiger es für einen Seelsorger ist, daß er seine Kenntnisse, besonders insofern solche auf eine zweckmäßige Erfüllung seiner Berufspflichtigen Beziehung haben, immer mehr zu erweitern und zu berichtigen suche, desto weniger finden

Wir gegen die zu errichtende Leseanstalt etwas zu erinnern, und genehmigen daher nicht nur hiemit das Uns überreichte Abkommen, wovon ein Exemplar wiederum zurückfolgt, sondern werden auch Unsererseits, insofern es nöthig werden sollte, für dessen Aufrechterhaltung Sorge tragen. Weßhalb Uns von Euer Vielehrwürden bey Einsendung der jährlichen Visitations-Acten zugleich zu berichten ist, ob solches gehörig beobachtet wird. Breslau den 27sten August 1805.

Es muß für jeden Gutedenkenden erfreulich seyn hiebey zugleich zu erfahren, daß auch der im 4ten Heft Isten Jahrgangs des Dids. Bl. S. 438 enthaltene Vorschlag, daß alle in der Seelsorge angestellte Geistliche sich dazu verstehen möchten, ihren kleinen oder großen Vorrath von Büchern in ihrem letzten Willen der Pfarrtheu oder Curatie des Ortes an dem sie ihr Unter- und Auskommen gefunden haben, zu vermachen, von einigen H. Witidicesanten zum Theil schon ausgeführt worden ist.

Der den 31sten März 1805 verstorbene Erzpriester, Stadtpfarrer und Stiftsprobst zu Sprottau Johann Kliche hat seine Büchersammlung für die dortige Parochie zum Gebrauch des jedesmaligen Pfarrers und der Capellane bestimmt.

Der den 19ten Septbr. 1805 verstorbene Erzpriester und Pfarrer Joseph Geisler in Wanssen hat in seinem Testamente dd. 16. desselben Monats festgesetzt; daß sämmtliche ihm zugehörende Bücher

bey

bey der dasigen Pfarrtheu als ein immerwährendes Inventarium verbleiben sollen.

Der im October 1805 verstorbene 83jährige Canonicus Kronesser hat mittelst Testaments seine sämmtlichen Bücher, mit Ausnahme der Breviere, welche die H. Executores an junge arme Geistliche für einige Obligationen nach Gutachten überlassen können, der Bibliothek der katholischen Pfarrkirche zu Suhrau zum Gebrauch der sich alldort befindlichen Geistlichen vermacht,

T o d e s f ä l l e.

Den 6ten Decbr. starb Janak Frisch, Director des Gymnasii in Reisse, als 83 Jahr 9 Monat.

Den 22sten Decbr zu Wosselsdorf Jakob Bittner, gewesener Ober-Sacristaner bey der Cathedralskirche, alt 73 Jahr.

Den 4ten Januar 1806 Franz Schaff, emeritirter Pfarrer von Kreblau und Fundatist bey der Stadtpfarrkirche zu Großglogau, alt 63 Jahr.

Den 6ten Januar in Brieg Joseph Bartsch, emeritirter Pfarrer zu Falkenau, alt 87 Jahr 7 Monat.

Den 12ten Januar Michael Gallus, Pfarrer in Deutsch-Müllmen, alt 65 Jahr.

Anstellungen und Beförderungen.

Im November.

Der Capellan Franz Giersdorf in Ziegenhals, zum Vicarius in Reisse.

Der Vicarius Matthäus Mandacki in Wilica, zum Präbendarius des Hospitals zum heil. Valentin in Siemiers.

Der

Der Capellan Caspar Rudek in Bendzin, zum Präbendarius daselbst.

Im December.

Der Vicarius bey der Cathedralkirche zu Breslau Valentin Zonsalla, zugleich zum Mansionarius.

Der Fundatist Joseph Auserlechner, zum Vicarius bey der Cathedralkirche.

Der Administrator Joseph Widmann in Rapsdorf, zum Pfarrer daselbst.

Der Administrator Hieronymus Klebeki in Raumburg, zum Stiftsprobst und Pfarrer daselbst.

Der Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Joseph Adler in Groß-Zöllnig, zum Erzpriester des Delsner Zirkels.

Der Pfarrer Joseph Fiedler zu St. Maurig in Breslau zugleich zum Erzpriester.

Im Januar.

Der Capellan in Chruszjebrod Alexander Kaminsky, zum Administrator der Hospital-Probstei in Wilica.

Der Capellan Theophilus Geyer in Markt Bohrau, zum Pfarr-Administ. in Deutschlanden.

Der gewesene Kreis-Schulen-Inspector Nimptscher Kreises Anton Eschöcke, zum Curatie-Administrator in Dels.

Der Prälatus Custos in Rattibor und Kreis-Schulen-Inspector Johann Solondek, zum Erzpriester des Pogrzebiner Sprengels.

Der Weltpriester Joseph Schidek aus der Grafschaft Glas, dermaliger Hauslehrer bey dem

Guts-

Gutsbesitzer H. Wette in Arnoldsdorf, ist in die Breslauer Diöces recipirt worden.

Ortsveränderungen der Capellane.

Im November.

Der Capellan Paul Schwanitz in Friedewalde nach Ziegenhals. Der C. Franz Schöpe in Groß-Carlowitz nach Friedewalde. Der Pf. Carl Rüpper, nach Groß-Carlowitz. Der C. Johann Esnert nach Rabfen.

Im December.

Der C. Adrian Kowalski, Ord. St. Franc. in Poczescna nach Mrzgglob. Der C. Anton Kaschucki, Ord. St. Franc. in Mrzgglob nach Poczescna. Der C. Anton Scholz in Groß-Hartmannsdorf, nach Raumburg am Queiß. Der Cap. Herrmann Riesen in Malkwitz, nach Groß-Hartmannsdorf. Der Weltpriester Athanasius Wilde als Cap. nach Malkwitz. Der Weltpr. Joseph Pich als Cap. nach Boesdorf. Der Weltpr. Johann Schneider als C. nach Wansfen. Der Weltpr. Carl Sterz als Cap. nach Deutsch-Wartenberg.

Verzeichniß der Subscribenten.

(Fortsetzung.)

Herr Schubert, Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer in Kladau.

— Schubert, Pfarrer in Neunz.

— Schubert, Prediger-Ordens, Beichtvater beym Jungfräul. Stift in Rattibor.

— Schubert, Capellan in Brieg.

— Schubert, Capellan in Raumburg am Queiß.

Herr

Herr Schubert, Capellan in Neustadt.

— Schücke, Vicarius in Falkenberg.

— Schünke, Pfarrer in Laßwitz.

— Schupke, Pfarrer in Langenbrück.

— Schwabe, Capellan in Progan.

— Schwanenberg, Sacristaner bey der Dohmskirche zu Breslau.

— Sedlaczek, Pfarrer in Boguschowiz.

— Sedlaczek, Prämonstratenser aus dem Stifte zu St. Vincenz und Pfarrer in Zottwitz.

— Seibert, Capellan in Schwammelsitz.

— Seichter, Pfarrer in Komornig.

— Seichter, Capellan in Kujan.

— Seidel, Creutzherr des Stifts zu St. Mathias und Pfarrer in Reichenbach.

— Seidel, Pfarrer in Mählbock.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die H.H. Erzpriester, aus deren Kreisen bis jetzt die Subscriptionsgelder für den letzten Jahrgang des Dide. Bl. noch nicht eingegangen sind, ersucht die Redaction hiemit ergebenst, solche baldigst gefällig einzuziehen und einzusenden, in dem, wie Sie selbst leicht einsehen werden, bey längerem Aufschub auch der Abschluß der Rechnung für das v. J. aufgehalten, und dadurch manche unliebsame Folge veranlaßt wird.

Da hiernächst schon von Mehreren wiederholt dahin angefragt worden ist, daß ein Termin festgesetzt werden möchte, an welchem der jährliche Subscriptionspreis für das Dide. Bl. spätestens zu entrichten ist, so bemerkt die Redaction hiemit zugleich, wie sie bey den bedeutenden Auslagen, welche die Herausgabe dieser Zeitschrift verursacht, mit Grunde voraussetzen zu können glaubt, daß es die H.H. Theilnehmer nicht unbillig finden werden, wenn die Erscheinung des zweiten Hefts eines jeden Jahrgangs zum festen Zahlungstermine angenommen wird, und sie ersucht daher die H.H. Erzpriester hiemit ergebenst die Güte zu haben, jedes Jahr bey dem Empfang des zweiten Hefts, die Subscriptionsgelder in ihren Kreisen bald einzusammeln, und mit dem Namenverzeichniß der H.H. Subscribenten, für welche bezahlt wird, gefällig einzusenden.